



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Service

# Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz- Staatsvertrag der Länder



## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

ich begrüße die öffentliche Diskussion um die Gefahren sogenannter Killerspiele, weil sie doch deutlich macht, wie wichtig der Jugendmedienschutz ist. Natürlich sind in erster Linie die Eltern und Erziehenden gefragt, Kinder vor jugendgefährdenden Medien zu schützen. Die Eltern brauchen dazu heute ein gehöriges Maß an Medienkompetenz und sie müssen ihren Kindern einen verantwortungsbewussten Umgang mit Medien beibringen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind der Staat, aber auch Medienverantwortliche aufgerufen, hierfür ein Bewusstsein in der Öffentlichkeit zu schaffen.

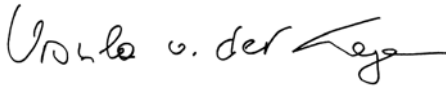


Wir alle stehen in der Verantwortung, unsere Kinder und Jugendlichen wirksam vor gefährlichen Inhalten, insbesondere Gewaltdarstellungen jeglicher Art, zu schützen, ganz gleich, ob in Computerspielen oder in anderen Medien. Das gemeinsam mit den Ländern auf den Weg gebrachte Sofortprogramm bedeutet eine wesentliche Verbesserung im Jugendmedienschutz. Seit dem 1. Juli 2008 landen gewaltbeherrschte Spiele nun leichter auf dem Index. Außerdem haben wir die Alterskennzeichnungen auf den Verpackungen vergrößert. Jetzt wird beim ersten Blick sofort klar: Dieses Computerspiel gehört nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen. Der Staat bleibt beim Jugendschutz dran. Jugendschutzgesetz (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sind eine gute Grundlage, die aber ständig an die rasante Medienentwicklung angepasst werden müssen.

Die schärferen Regeln im Jugendschutzgesetz müssen in der Praxis vor Ort aber auch kontrolliert und durchgesetzt werden. Deshalb habe ich mich an einem runden Tisch zum Thema Jugendschutz mit denen beraten, die hier Verantwortung tragen. Das sind nicht nur die Politikerinnen und Politiker aus Bund, den Ländern und den Kommunen, sondern auch die Vertreter

der Betreiberinnen und Betreiber von Ladengeschäften, Tankstellen, Videotheken, Gaststätten und Diskotheken. Gemeinsam haben wir uns verpflichtet, überall dort, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten, noch besser hinzuschauen und den Jugendschutz konsequent umzusetzen. Doch auch das beste staatliche Programm kann eines nicht ersetzen: Eltern und Erziehende, die sich informieren und bereit sind, sich mit ihren Kindern über die Gefahren von Medien, Alkohol und Zigaretten auseinanderzusetzen.

Ihre



Ursula von der Leyen,  
Bundesministerin für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

## Inhalt

### Teil I Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Abschnitt 1: Allgemeines .....	7
§ 1 Begriffsbestimmungen.....	7
§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht.....	12
§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften.....	13
Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit.....	15
§ 4 Gaststätten .....	15
§ 5 Tanzveranstaltungen.....	18
§ 6 Spielhallen, Glücksspiele .....	19
§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe .....	22
§ 8 Jugendgefährdende Orte.....	23
§ 9 Alkoholische Getränke.....	26
§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren.....	29
Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien.....	31
Unterabschnitt 1: Trägermedien	
§ 11 Filmveranstaltungen.....	31
§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen.....	34
§ 13 Bildschirmspielgeräte.....	39
§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen.....	41
§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien.....	47
Unterabschnitt 2: Telemedien.....	55
§ 16 Sonderregelung für Telemedien .....	55
Abschnitt 4: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien .....	55
§ 17 Name und Zuständigkeit .....	55
§ 18 Liste jugendgefährdender Medien .....	55
§ 19 Personelle Besetzung .....	60
§ 20 Vorschlagsberechtigte Verbände.....	61
§ 21 Verfahren.....	63

§ 22 Aufnahme von periodischen Trägermedien und Telemedien.....	66
§ 23 Vereinfachtes Verfahren.....	66
§ 24 Führung der Liste jugendgefährdender Medien.....	67
§ 25 Rechtsweg.....	69
 Abschnitt 5: Verordnungsermächtigung.....	69
§ 26 Verordnungsermächtigung.....	69
 Abschnitt 6: Ahndung von Verstößen.....	69
§ 27 Strafvorschriften.....	69
§ 28 Bußgeldvorschriften.....	71
 Abschnitt 7: Schlussvorschriften.....	74
§ 29 Übergangsvorschriften.....	74
§ 29a Weitere Übergangsregelung.....	74
§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	75
 <b>Teil II Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV)</b>	
 Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften.....	76
§ 1 Zweck des Staatsvertrages.....	76
§ 2 Geltungsbereich.....	76
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	78
§ 4 Unzulässige Angebote.....	78
§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote.....	85
§ 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping.....	88
§ 7 Jugendschutzbeauftragte.....	91
 Abschnitt 2: Vorschriften für den Rundfunk.....	96
§ 8 Festlegung der Sendezeit.....	96
§ 9 Ausnahmeregelungen.....	97
§ 10 Programmankündigungen und Kenntlichmachung.....	99

Abschnitt 3 Vorschriften für Telemedien .....	99
§ 11 Jugendschutzprogramme.....	101
§ 12 Kennzeichnungspflicht.....	103
Abschnitt 4: Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.....	104
§ 13 Anwendungsbereich.....	104
§ 14 Kommission für Jugendmedienschutz.....	104
§ 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten .....	106
§ 16 Zuständigkeit der K.M.....	107
§ 17 Verfahren der K.M.....	107
§ 18 „jugendschutz.net“ .....	109
§ 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle .....	111
Abschnitt 5: Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.....	114
§ 20 Aufsicht .....	114
§ 21 Auskunftsansprüche.....	117
§ 22 Revision zum Bundesverwaltungsgericht.....	118
Abschnitt 6: Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.....	118
§ 23 Strafbestimmung.....	118
§ 24 Ordnungswidrigkeiten.....	119
Abschnitt 7: Schlussbestimmungen.....	123
§ 25 Änderung sonstiger Staatsverträge .....	123
§ 26 Geltungsdauer, Kündigung.....	123
§ 27 Notifizierung.....	124
§ 28 In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung .....	124

# Teil I

## Jugendschutzgesetz (JuSchG)

vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, S. 476)

geändert durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007),  
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),  
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857),  
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179),  
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595)  
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (BGBl. I S. 1075).

### Abschnitt 1

#### § 1

#### Allgemeines

#### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische

oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

### Erläuterungen:

**Kinder und Jugendliche** (Abs. 1Nr. 2 und 3) Die Unterscheidung zwischen Kindern, die noch nicht 14 Jahre alt sind, und Jugendlichen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, findet sich gleichlautend in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des 8. Buches des Sozialgesetzbuchs: Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) übernimmt diese Unterscheidung in § 3 Abs. 1. Allerdings setzen die einzelnen Regelungen für den Jugendschutz fast stets eigene, dem jeweiligen Gefährdungstatbestand entsprechende Altersgrenzen. Deshalb hat die Altersgrenze von 16 Jahren in der Praxis eine größere Bedeutung (in §§ 4, 5, 9, 10 JuSchG). Bei der Freigabekennzeichnung von Filmen und Computerspielen sind u. a. die Altersstufen von 6, 12, und 16 Jahren von Bedeutung (siehe § 14 Abs. 2 JuSchG, ferner § 5 Abs. 4 JMStV).

**Personensorgeberechtigte**, (Abs. 1Nr. 3) Personensorgeberechtigt sind beide Eltern (§ 1626 Abs. 1 BGB), und zwar anders als im BGB auch jeder von ihnen allein, soweit nicht ein Pfleger (§ 1630 BGB) oder ein Vormund (§ 1773 BGB) bestellt ist. Personensorgeberechtigt ist evtl. auch nur ein Elternteil, z. B. nach Trennung (§ 1671 Abs. 1 BGB) oder wenn die Eltern nicht verheiratet sind und keine gemeinsame Sorgeerklärung vorliegt (§ 1626a Abs. 2 BGB).

Bei Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, bestimmt sich für die Belange des Jugendschutzes das Sorgerecht ebenfalls nach den Vorschriften des BGB (Art. 21 Einführungsgesetz zum BGB).

### Erziehungsbeauftragte

 (Abs. 1Nr. 4)

Wer aufgrund einer Abmachung mit den Eltern ein Kind nur eine Zeit lang betreut und dabei vielleicht eine Gaststätte oder ein Kino besucht, ist nach allgemeinem Sprachgebrauch zwar kein Erziehungsberechtigter, er hat aber einen Auftrag zu erfüllen. Deswegen hat das Jugendschutzgesetz durchaus zutreffend dafür den Begriff „erziehungsbeauftragte Person“ neu eingeführt.

Fast immer, wenn es auf die Begleitung von Kindern und noch nicht 16-jährigen Jugendlichen ankommt, in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen und im Kino, reicht es aus, wenn die begleitende Person erwachsen und ihre Beauftragung durch die Personenberechtigten glaubhaft ist. Lediglich die Ausnahmebestimmungen in § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 JuSchG setzen die Begleitung durch eine personensorgeberechtigte Person (z. B. Elternteil) voraus. Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Notwendig ist aber nach obergerichtlicher Rechtsprechung, dass die Eltern die erziehungsbeauftragte Person tatsächlich kennen; bloße „Blanko“-Auftragsformulare, mit denen sich Jugendliche, z. B. in der Disco, selbst eine erwachsene Person als Beauftragte herausuchen können, reichen keinesfalls aus.

Außerdem muss die erziehungsbeauftragte Person im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten tatsächlich nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.

Bestehen Zweifel am Vorliegen der genannten Voraussetzungen, dürfen die für die Wahrung des Jugendschutzes verantwortlichen Veranstalter und Gewerbetreibenden von einer wirksamen Erziehungsbeauftragung im Sinne des Gesetzes nicht einfach ausgehen. Sie haben nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung alle ihnen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Vorliegen einer wirksamen Vereinbarung des Erziehungsauftrags zu überprüfen (siehe auch § 2 Abs. 1).

Neben den genannten Begriffen der personensorgeberechtigten und der erziehungsbeauftragten Person wird in § 8 S. 2 Nr. 2 JuSchG auch auf die „erziehungsberechtigte Person“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) Bezug genommen. Aufgrund der dort geregelten Sondersituation der Gefahrenabwehr und des erforderlichen Gleichlaufs mit dem Kinder- und Jugendhilferecht (§ 42 SGB VIII) ist insoweit die Zuführung zu einer nur für einzelne Vorrichtungen beauftragten Person nicht ausreichend.

### Trägermedien (Abs. 2)

Der gesetzliche Jugendmedienschutz erfasst alle Medieninhalte und unterscheidet sie im Wesentlichen in drei Bereiche, nämlich „Trägermedien“, „Telemedien“ und „Rundfunk“. Da für den letztgenannten Rundfunkbereich ausschließlich Länderregelungen zum

Jugendschutz (im JMStV) bestehen, definiert das JuSchG nur die Begriffe der „Trägermedien“ und der „Telemedien“.

Trägermedien sind alle Medien, bei denen Texte, Bilder oder Töne durch gegenständliche Weitergabe verbreitet werden, z. B. als Heft, Buch, Schallplatte, Audio- oder Videokassette oder als einer der mannigfachen digitalen oder analogen Datenspeicher (Diskette, CD-ROM, DVD, Blu-ray Disc) – und was die technische Entwicklung sonst noch alles bringen mag.

Trägermedien sind auch die Medien, deren Texte, Bilder oder Töne zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt sind, z. B. die Texte und Bilder auf Anschlagtafeln, Plakaten, Werbebeschriftungen und -bemalungen.

Trägermedien sind schließlich in Geräten eingebaute, nicht weitergebbare Datenspeicher, wenn die gespeicherten Texte, Bilder oder Töne wahrnehmbar werden, weil die Geräte für sie als Vorführ- oder Spielgeräte (besser: Wiedergabegeräte) dienen. Das sind Geräte mit festem Datenspeicher und Bildschirm oder Display, auch mit Lautsprecher, auf denen die gespeicherten Texte, Bilder und Töne sichtbar bzw. hörbar gemacht werden, z. B. Taschenspielergeräte mit Display oder Spielkonsolen mit festem Speicher. Bei Mehrzweckgeräten (z. B. PCs, Handys), die sowohl zur Veranschaulichung von Inhalten über ein Display genutzt werden können als auch zur elektronischen Weiterverbreitung der Inhalte, kommt es auf die jeweilige Nutzung an. Das bedeutet: Werden auf einem multifunktionalen Gerät gespeicherte Medien einer anderen

(jugendlichen) Person über ein Display gezeigt, ist der gespeicherte Inhalt ein Trägermedium; wird er hingegen z. B. per Rundmail über einen elektronischen Übertragungsstandard (z. B. Bluetooth) übertragen, ist der Inhalt Telemedium.

Für alle Trägermedien gilt die zentrale Vorschrift des § 15 JuSchG mit seinen Verbreitungs- und Werbebeschränkungen für indizierte oder schwer jugendgefährdende Medien. Die anderen Regelungen des Unterabschnitts Trägermedien gelten nur für Kinofilme (§ 11 JuSchG), für Bildträger (§ 12 JuSchG) und für aufgestellte Bildschirmspielgeräte (§ 13 JuSchG). Allerdings sind auch Bildträger und Bildschirmspielgeräte als „Trägermedien“ anzusehen. Zudem sind Trägermedien immer auch „Schriften“ im strafrechtlichen Sinne, sodass die im Strafgesetzbuch vielfach normierten Verbreitungsverbote zusätzlich zu beachten sind.

### Elektronischer Versand von Trägermedien (Abs. 2 Satz 2)

Ein elektronischer Versand ist immer dann anzunehmen, wenn der Inhalt eines Trägermediums auf elektronischem Wege ohne Nutzung eines Telemediums versandt wird. Erfasst wird daher z. B. die Übermittlung von Texten und Bildern per Telefax. Auch das Vorlesen eines indizierten oder pornografischen Buches am Telefon stellt einen elektronischen Versand dar. Nach ganz herrschender Meinung nicht erfasst ist aber die Verbreitung von Trägermedien-Daten über das Internet oder als Anhang einer E-Mail. Denn insoweit handelt es sich um ein Telemedium nach Abs. 3, auf das in erster Linie die Vorschriften des MStV Anwendung finden.

### Telemedien (Abs. 3)

Der Begriff der Telemedien umfasst nach dem Telemediengesetz (TMG) alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste, telekommunikationsgestützte Dienste oder Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) sind. Der Gesetzgeber verzichtete dabei auf eine gesetzlich verankerte exemplarische Aufzählung einzelner Dienste, die als Telemedien in den Anwendungsbereich des TMG fallen. Telemedien sind vor allem Internetangebote (z. B. Homepages, Internet-Suchmaschinen, Newsgroups, Chatrooms, alle Inhalte des sog. Web 2.0), daneben aber z. B. auch Fernseh-/Radiotext oder Teleshopping. Erfasst ist daneben auch Video auf individuellen Abruf (Video-on-Demand); sogenanntes Near-Video-on-Demand ist nach der Rechtsprechung des EuGH aber Rundfunk.

Unerheblich ist dabei, dass die elektronisch übermittelten Dateninhalte in bestimmten Datenspeichern (Festplatte, Speicherchips) bereitgehalten werden. Allein deshalb sind sie nicht etwa als Trägermedien anzusehen (siehe oben). Über welches Empfangsgerät (z. B. PC mit Internetzugang, Handy, Fernsehgerät mittels IP-TV) Telemedien-Angebote abgerufen werden, ist ebenfalls unerheblich. Das JuSchG regelt für Telemedien indessen nur die Möglichkeit der Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, nicht deren Folgen und nicht die sonstigen Beschränkungen und Anforderungen im Interesse des Jugendschutzes, die gemäß § 16 JuSchG dem Landesrecht vorbehalten sind und die sich deshalb ebenso wie die Regelungen für den Rundfunk im neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag finden.

**Versandhandel (Abs. 4)**

Bisher wurde dem Versandhandel jedes entgeltliche gewerbliche Geschäft zugerechnet, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware ohne persönlichen Kontakt zwischen Anbieter und Erwerber zustande kommt. Dies bedeutete, dass z. B. Bildträger ohne Jugendfreigabe auch an Erwachsene nicht im Wege des Versandhandels verschickt werden konnten (bisherige Regelung in § 7 Abs. 3 Nr. 2 JÖSchG), selbst wenn zweifelsfrei festgestellt werden konnte, dass der Besteller über 18 Jahre alt ist. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass Beschränkungen der Informationsfreiheit Erwachsener nur hinnehmbar sind, soweit sie zum Schutz der Jugend erforderlich sind, ist hier angesichts der technischen Möglichkeiten von Altersverifikationssystemen (AVS) eine vorsichtige Öffnung vorgenommen worden.

Die Rechtsprechung und die obersten Landesjugendbehörden gehen davon aus, dass eine entsprechende Vorkehrung zur Sicherstellung des ausschließlichen Erwachsenenversandes nur dann ausreicht, wenn die Art und Weise der Übersendung gewährleistet, dass die Versandware dem volljährigen Kunden, an den sie adressiert ist, persönlich ausgehändigt wird. Dies kann etwa durch „Einschreiben eigenhändig“ geschehen. Ein einfacher Postversand ohne Alterskontrolle im Rahmen des Zustellaktes reicht demnach selbst dann nicht aus, wenn beim Bestellvorgang der Kunde durch persönlichen Kontakt mit einem Postfilialmitarbeiter im Wege des sogenannten PostIdent-Verfahrens auf dessen Volljährigkeit hin überprüft worden

ist. Damit weichen die Anforderungen insoweit von denen bei geschlossenen Benutzergruppen im Internet (siehe unten § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV) ab.

Postversand ist jeder Versand mit der Deutschen Post AG oder mit einem vergleichbare Dienste anbietenden Logistikunternehmen. Die Zustellung durch eigens beauftragte Kuriere, Taxiunternehmen o. Ä. ist hingegen kein Postversand. Auch beim Versandhandel ist nunmehr der elektronische Versand dem gegenständlichen Versand auf dem Postwege gleichgestellt – eine unmittelbare Folge der entsprechenden Vorschrift für Trägermedien oben in Abs. 2 Satz 2.

**Verheiratete Jugendliche (Abs. 5)**

In besonderen Fällen kann mit Zustimmung des Familiengerichts eine Ehe auch geschlossen werden, wenn einer der Partner noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1303 Abs. 2 BGB). Ehen mit noch nicht 18 Jahre alten Partnern können auch nach ausländischem Recht geschlossen sein (Art. 13 Abs. 1 Einföhrungsgesetz zum BGB). Solche verheirateten Jugendlichen werden im Jugendschutzrecht, z. B. in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen, in Kinos wie Erwachsene behandelt, wenn die Eheschließung glaubhaft gemacht werden kann. Ausnahme: Die für die jugendgefährdenden Trägermedien geltenden Verbreitungsbeschränkungen des § 15 JuSchG gelten ohne Rücksicht auf eine evtl. Verheiratung der jugendlichen Person; das gilt auch für die Sicherstellung, dass kein Versandhandel an Jugendliche erfolgt, und für die entsprechenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

## § 2

**Prüfungs- und Nachweispflicht**

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

**Erläuterungen:**

Eine Darlegungspflicht ist in Abs. 1 nur für Erziehungsbeauftragte besonders geregelt. Die Möglichkeit ist freilich nicht von der Hand zu weisen, dass irgendeine volljährige Person sich als erziehungsbeauftragt bezeichnet, um dadurch bekannten oder befreundeten Mädchen und Jungen den Zutritt zu Gaststätten oder Veranstaltungen zu ermöglichen. Wer angibt, erziehungsbeauftragt zu sein, muss im Einzelnen angeben können, wann, wie und für welche Aufgaben er von wem (dem Vater, der Mutter, von beiden?) den Auftrag erhalten hat. Wenn Anlass zu wesentlichen Zweifeln besteht, ist der Gastwirt oder der Veranstalter (oder die von ihm damit beauftragte Person) verpflichtet, die Angaben zu überprüfen,

z. B. durch Anruf bei den Eltern. Können vernünftige Zweifel nicht ausgeräumt werden, darf der Gastwirt oder Veranstalter die jungen Menschen nicht anders behandeln, als wenn sie unbegleitet wären. Auch das Vorzeigen einer schriftlichen Beauftragungserklärung mit der Unterschrift der Eltern muss nicht immer der Darlegungspflicht genügen. Dies gilt nach der Rechtsprechung vor allem dann, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass entsprechende „Beauftragungsformulare“ vom Veranstalter im Internet zum Download angeboten werden, die Kinder oder Jugendlichen sich diese „blanko“ von den Eltern unterschreiben lassen und sich ihren erwachsenen Beauftragten erst später, z. B. in der Diskothek selbst, aussuchen und dessen Namen einsetzen. Bestehen Zweifel an der Volljährigkeit der erziehungsbeauftragten Person, richtet sich die Überprüfungspflicht nach Absatz 2.

Kommt es auf das Lebensalter von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen an (eine häufig genannte Altersgrenze ist 16 oder 18 Jahre) und verbleiben Zweifel, z. B. weil diese jünger aussehen, als sie angeben, so reicht nach Abs. 2 eine „Darlegung“ wie in Abs. 1 freilich nicht aus. Ein Nachweis ist erforderlich, der praktisch nur durch Ausweisvorlage erbracht werden kann, wenn die Zweifel nicht auf andere Weise – z. B. durch Zeugnis einer dem Gastwirt, Geschäftsinhaber oder Veranstalter oder seinem Beauftragten bekannten glaubwürdigen Person – ausgeräumt werden können. Für das Vorliegen eines „Zweifelsfalls“ kommt es auf das äußere Erscheinungsbild der minderjährigen Person an.

Dabei stellt die Rechtsprechung in erster Linie auf körperliche Merkmale, wie z. B. kindliche Gesichtszüge, ab; unerheblich ist demgegenüber die Kleidung, wie z. B. das Tragen einer Lederjacke.

Die Vorschriften dieser Bestimmung konkretisieren und verschärfen nur, was nach § 11 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ohnehin allgemein gilt: Auch wer irrtümlich annimmt, Kinder oder Jugendliche, die die jeweils maßgebliche Altersgrenze nicht erreicht haben, dürften sich in der Gaststätte aufhalten, an der Veranstaltung teilnehmen oder Wein oder Bier serviert bekommen, weil sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind oder weil sie selbst schon verheiratet sind (§ 1 Abs. 5), und sich bei verbleibenden Zweifeln nicht darüber vergewissert, ob das wirklich stimmt, kann wegen Fahrlässigkeit nach § 28 Abs. 1 bis 3 JuSchG mit einem Bußgeld belegt werden.

Praktische Schwierigkeiten der Zweifelsfall-Alterskontrolle können sich bei Internetangeboten ergeben, wie z. B. Online-Alkohol- oder Tabakversand auf Bestellung (siehe §§ 9, 10), öffentliche Gewinnspiele (§ 6 Abs. 2 JuSchG). Finden hier die genannten Jugendschutzbeschränkungen Anwendung, so muss der Anbieter dennoch durch technische oder organisatorische Maßnahmen entweder das Vorliegen eines Zweifelsfalls ausschließen oder Alterskontrollen bei den Internetnutzern durchführen.

## § 3

### Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

#### Erläuterungen:

In Absatz 1 geht es um den bekannten Aushang der einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in den davon betroffenen Betrieben. Bei Kinos genügt ein solcher Aushang nicht. Bei jedem ein-

zelnen Film ist ein besonderer, ebenfalls gut sichtbarer und deutlich auf diesen Film hinweisender Aushang notwendig, der auf die jeweilige Alterseinstufung hinweist. Gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber im Interesse der rechtzeitigen Kundenorientierung notwendig ist ein entsprechender Hinweis auch in der Kinowerbung.

Auf einige häufig vorkommende Beispiele für die inhaltlichen Anforderungen der Bekanntmachungspflicht ist hinzuweisen:

- ! Gaststätten: bekannt zu machen ist der Inhalt folgender Vorschriften: §§ 4, 5, 9 und 10, ggf. 11 und 14 bzw. 6 und 13
- ! Lebensmittel- und Getränkeläden bzw. Kioske mit Verkauf alkoholischer Getränke und Tabakwaren: bekannt zu machen ist der Inhalt von §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1
- ! Diskotheken und andere Betriebe mit Tanzveranstaltungen: bekannt zu machen ist der Inhalt von §§ 5, 4, 9 und 10, ggf. 11 und 14 bzw. 6 und 13
- ! Kinos und andere Veranstaltungen öffentlicher Filmvorführungen: bekannt zu machen ist der Inhalt von §§ 11, 14, 9 und 10 (§§ 9 und 10 auch für Vorräume, ggf. auch §§ 6 und 13). Für die nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen ist auch § 3 Abs. 2 zu beachten;
- ! Videotheken und andere Betriebe, in denen bespielte Videokassetten verkauft oder vermietet werden: bekannt zu machen ist der Inhalt von §§ 12, 14 (dabei ist auch § 3 Abs. 2 zu beachten);
- ! Spielhallen: bekannt zu machen ist der Inhalt von § 6 Abs. 1, ggf. auch §§ 9, 10.

Auch Absatz 2 ist inhaltlich unverändert in das neue Recht übernommen. An die Stelle der Alterseinstufung durch die FSK ist nach Abschlusseiner entsprechenden Vereinbarung durch die obersten Landesbehörden nunmehr eine Alterseinstufung durch die USK (Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle) und durch die Automaten-Selbstkontrolle getreten. Bei altersgekezeichneten Filmen (§ 11 JuSchG) und Film- und Spielprogrammen (§ 12 Abs. 1 JuSchG) darf nach Satz 1 nur der aus § 14 Abs. 2 JuSchG ersichtliche Wortlaut (z. B. „Freigegeben ab 12 Jahren“) verwendet werden. Das bußgeldbewehrte Gebot der kennzeichnungskonformen Bekanntmachung soll vor allem ausschließen, dass die Freigabe oder Nichtfreigabe eines Films oder einer Videokassette durch reißerische Ankündigungen zu Werbezwecken missbraucht wird, etwa mit der Wortwahl „Strengstes Jugendverbot“ oder „Unter 16 Jahren verboten“. Hinsichtlich der Anbringung von Kennzeichen auf Bildträgern siehe § 12 Abs. 2 JuSchG. Satz 2 sieht eine Hinweispflicht der Anbieter vor; zumeist also der Verleiher von Kinospelfilmen. Bei Bildträgern ist der Inhaber der Nutzungsrechte verpflichtet, auf die Alterseinstufung durch das entsprechende Kennzeichen (§ 12 Abs. 2 JuSchG) hinzuweisen. Satz 3 enthält eine inhaltliche Beschränkung der Ankündigung und Werbung für gekennzeichnete Filme sowie Film- und Spielprogramme (insbesondere Videokassetten, DVDs und Spiele-CD-ROMs). Unter Bußgeldandrohung (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) verboten ist der Hinweis auf jugendbeeinträchtigende Inhalte, der sowohl unmittelbar (z. B. „Schwer jugendgefährdend!“) wie auch mittels Umschreibungen („Brutalität ohne Grenzen“, „Verbotene Sexspiele“, „Sex ohne Tabus“) vorstellbar ist.

## Abschnitt 2

### Jugendschutz in der Öffentlichkeit

In diesem Abschnitt sind die Vorschriften zusammengefasst, die von Veranstaltern und Gewerbetreibenden, aber auch von den zuständigen Jugendbehörden, der Gewerbeaufsicht und der Polizei zu beachten sind, wenn Kinder und Jugendliche sich in der Öffentlichkeit, also an allgemein zugänglichen Orten und Plätzen, aufhalten. Im Abschnitt 3, Jugendschutz im Bereich der Medien, finden sich wegen des übergeordneten Sachzusammenhangs auch Vorschriften, die den Jugendschutz in der Öffentlichkeit betreffen. Die Überschrift „Jugendschutz in der Öffentlichkeit“ ist also nicht im ausschließenden Sinne zu verstehen.

#### Adressaten der Verbote

Die Verbote richten sich nicht gegen die Kinder und Jugendlichen, sondern gegen die jeweils verantwortlichen Personen, die in der Lage sind, den Kindern oder Jugendlichen den Aufenthalt oder die Betätigung zu gestatten oder zu verbieten. Ein Verstoß ist nur eine Ordnungswidrigkeit, wenn er von Veranstaltern oder Gewerbetreibenden begangen wird, die z. B. entgegen den Vorschriften Kindern oder Jugendlichen den Aufenthalt oder die Teilnahme gestatten (§ 28 Abs. 1 JuSchG), oder wenn erwachsene Personen (auch die Eltern!) ein entsprechendes Verhalten von Kindern oder Jugendlichen herbeiführen oder fördern (§ 28 Abs. 4 JuSchG). Bei Ordnungswidrigkeiten der Veranstalter und Gewerbetreibenden ist auch Fahrlässigkeit zu ahnden, bei anderen erwachsenen Personen nur vorsätzliches Handeln oder Unterlassen.

## § 4

### Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

#### Erläuterungen:

Die Vorschrift sucht einen schwierigen Kompromiss zwischen zwei Zielen: Kinder und Jugendliche sollen sich nicht ohne Anlass in Gastwirtschaften aufhalten, auf der anderen Seite sollen auch sie, wenn die Situation es erfordert, eine Gaststätte aufsuchen dürfen.

**Inhalt der Vorschrift:**

1. Noch nicht 16-Jährigen, die nicht von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, darf der Aufenthalt in Gaststätten nur für die Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks (nur nichtalkoholische Getränke, § 9 JuSchG) und nicht in einer Sperrzeit von 23 Uhr bis 5 Uhr gestattet werden (Abs. 1 Satz 1). Sie dürfen also auch nicht Getränk nach Getränk bestellen, um die Zeit dort auszudehnen.
2. Für 16- und 17-Jährige, die nicht von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, ist nur eine Sperrzeit von 24 Uhr bis 5 Uhr zu beachten (Abs. 1 Satz 2).
3. Gänzlich verboten ist es, den Aufenthalt von noch nicht 18-Jährigen in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben zu gestatten (Abs. 3). Dieses Verbot gilt ohne Ausnahme, selbst wenn sie von den Personensorgeberechtigten begleitet sind.

**Ausnahmen (nur von 1. und 2):**

Die Beschränkungen entfallen

- a) wenn die Gaststätte auf Reisen aufgesucht wird, dazu gehören auch etwa notwendige Wartezeiten auf Zug oder Regionalbus bei Fahrschülern; auch Fahrradtouren und Wanderungen sind Reisen im Sinne dieser Vorschrift – dabei sind Kinder und Jugendliche nicht nur auf eine Übernachtungsgelegenheit, sondern witterungsbedingt gelegentlich auch auf die Möglichkeit eines längeren Gaststättenbesuchs angewiesen,

- b) wenn der Gaststättenbesuch im Rahmen einer Jugendbildungs- oder Jugendhilfveranstaltung durch einen anerkannten Träger erfolgt oder
- c) soweit die nach Landesrecht zuständige Behörde weitere Ausnahmen genehmigt hat (Abs. 4).

Seit 1. April 2003 neu in Kraft ist die Ausnahmemöglichkeit nach Abs. 4, die es bisher nur bei Tanzveranstaltungen gab. Von ihr sollte Gebrauch gemacht werden, wenn ein Bedarf an für Jugendliche geeigneten Aufenthaltsorten besteht und die Gaststätte so geführt wird, dass sie dafür geeignet ist.

**Gaststätten**

Gaststätten sind alle Betriebe des Gaststättengewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, Pensionen und Hotels, auch wenn ein besonderes Angebot für den Besuch im Vordergrund steht, wie bei Diskotheken (bei denen daneben § 5 zu beachten ist) oder Internetcafés. Als Gaststätte ist jeder Betrieb des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes anzusehen. Das Gaststättengesetz des Bundes gilt bis zum Inkrafttreten des entsprechenden Landesgesetzes.

§ 1 des Gaststättengesetzes des Bundes bestimmt dazu:

„(1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft), wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.“

Nach § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetzes bedarf jedoch keiner Gaststättenerlaubnis, „wer

1. alkoholfreie Getränke,
2. unentgeltliche Kostproben,
3. zubereitete Speisen oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht“.

### Nicht Gaststätten

Nicht Gaststätten im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind deshalb z. B. Milchbars, Stehcafés oder Bäckereien und Metzgereien mit Stehtischen zum Verzehr der dort angebotenen Speisen. Einrichtungen, die nicht gewerblich – nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung – geführt werden, sind ebenfalls keine Gaststätten, auch wenn sie im Rahmen ihrer Aufgaben ihren Nutzern Verköstigung und Getränke anbieten.

### Internetcafés

sind erlaubnispflichtige Gaststättenbetriebe, wenn sie gewerblich geführt sind und dort auch Speisen oder Getränke zum Verzehr ausgegeben werden (zu Internetcafés vergl. auch Anmerkungen zu §§ 6 und 7 JuSchG). Wenn eine ange-

messene Aufsicht vorhanden ist, die Mädchen und Jungen in das Medium einführt und verhindert, dass sie exzessiv die jugendbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Spiele und sonstigen Angebote im Internet aufrufen, sollten sie jedoch auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 4 erhalten können. Es ist wünschenswert, dass Mädchen und Jungen auch im Umgang mit dem Internet Medienkompetenz erwerben, jedoch wird dieses Ziel nicht erreicht, wenn man sie ohne Aufsicht und Anleitung dem Faszinosum dieses Mediums und den damit verbundenen Gefährdungen aussetzt.

### „Raucherclubs“

In Reaktion auf Länderregelungen zum Verbot des Rauchens in Gaststätten sind in einigen Bundesländern sogenannte „Raucherclubs“ entstanden, welche lediglich Kunden Zugang gewähren, die sich als Mitglied anmelden bzw. eintragen. Dies ändert nichts an der Anwendbarkeit der Bestimmungen des JuSchG einschließlich des § 4. Denn auch Raucherclubs bleiben bestimmten Personenkreisen zugänglich und sind damit Gaststätten im Sinne der Norm.

**Wichtig:** Die zuständige Behörde für den Jugendschutz in der Öffentlichkeit soll nicht nur Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn ein Gaststättenbetrieb im Einzelfall einen für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen günstigen, vielleicht sogar sie fördernden Charakter hat, sie soll auch einschränkende Anordnungen für den Besuch von Kindern und Jugendlichen treffen, wenn diese notwendig sind, um

einer Gefahr für deren körperliches, geistiges oder seelisches Wohl zu begegnen. Rechtsgrundlage ist § 7 JuSchG (siehe die dortigen Erläuterungen). Entsprechend haben die Verwaltungsgerichte schon mehrfach entschieden, dass als (gaststättenrechtliche) Auflage die Veranstaltung und Bewerbung sogenannter „Flatrate“-Partys verboten werden kann. Bei derartigen Veranstaltern können Kunden für einen geringen Pauschalbetrag unbegrenzt alkoholhaltige Getränke konsumieren, was insbesondere bei Jugendlichen erhebliche Gefährdungen mit sich bringen kann.

## § 5

### Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

### Erläuterungen:

Auch hier handelt es sich wie in § 4 JuSchG um einen Kompromiss zwischen zwei Zielen. Es wäre ein unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes nicht erforderlicher Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern, wollte man junge Menschen von Tanzveranstaltungen ausschließen, wenn sie im Einverständnis mit Mutter oder Vater und in Begleitung einer von diesen beauftragten erwachsenen Person teilnehmen. Auch ist es pädagogisch richtig, sie zu Veranstaltungen geeigneter Träger zuzulassen. Auf der anderen Seite muss eine Altersgrenze gezogen werden, wenn es um Angebote in Diskotheken und anderen gewerblichen Einrichtungen geht.

### Inhalt der Vorschrift:

1. Noch nicht 16-jährige Kinder und Jugendliche, die nicht von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, dürfen an öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht teilnehmen.

Ausnahme von 1: Wenn die Veranstaltung im Rahmen einer Jugendbildungs- oder Jugendhilfveranstaltung durch einen anerkannten Träger erfolgt oder wenn sie der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient, entfällt das Verbot der Teilnahme von noch nicht 16-Jährigen unter der Voraussetzung, dass Kinder nur bis 22 Uhr und Jugendliche nur bis 24 Uhr teilnehmen.

2. Jugendliche ab 16 Jahren, die nicht von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, dürfen an öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr teilnehmen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen genehmigen (Abs. 3).

### Erläuterungen:

**Öffentliche Tanzveranstaltungen** sind alle gewerblichen oder nicht gewerblichen Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit in Räumen (z. B. Diskotheken) oder im Freien, die nicht einem begrenzten, bekannten Personenkreis vorbehalten sind. Wird bei passender Musik in der Öffentlichkeit spontan getanzt, ohne dass dies vom Veranstalter vorgesehen ist oder er dazu animiert, z. B. bei Volksfesten, Straßenfesten oder zu Fastnacht, so wird die Veranstaltung dadurch nicht zur Tanzveranstaltung.

**Nicht öffentliche Tanzveranstaltungen**, auf die die Verbote keine Anwendung finden, sind nicht nur Tanzabende in Privatwohnungen, sondern auch in Tanzschulen oder bei Familienfeiern in Gaststätten und alle Veranstaltungen, die nur für einen festumrissenen Personenkreis stattfinden, bei denen die Teilnehmer zueinander in persönlicher Beziehung stehen.

**Der künstlerischen Betätigung** dienen z. B. Ballettaufführungen unter aktiver Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen (jedoch sind u. U. auch Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes zu beachten). Der Brauchtumpflege dienen z. B. Veranstaltungen im Rahmen der Fastnacht oder zur Pflege des Volkstanzes.

**Zu den möglichen Ausnahmen** vergleiche die abschließende Anmerkung zu § 4 JuSchG, die sinngemäß auch hier zu beachten ist.

### Alterskontrolle in Diskotheken

Der Umfang der einem Betreiber einer Diskothek obliegenden Pflicht zur Alterskontrolle von Minderjährigen im Hinblick auf das jugendschutzrechtliche Anwesenheitsverbot richtet sich nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzip, insbesondere nach der Möglichkeit und Zumutbarkeit entsprechender Maßnahmen. Dabei sind nach der Rechtsprechung auch die konkreten Einzelfallumstände wie die Größe der Diskothek und der zu erwartende „Besucheransturm“ zu berücksichtigen. Eine Ausweiskontrolle am Eingang der Diskothek stellt eine effektive Möglichkeit dar, um Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich am Betreten der Diskothek zu hindern. Ihr Unterlassen verwirklicht im Falle eines dadurch bewirkten Verstoßes nach Rechtsprechung der Amtsgerichte den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 28 Abs. 1 Nr. 6 und kann mit Geldbuße geahndet werden.

## § 6

### Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

### Erläuterungen:

Die Vorschrift entspricht wörtlich der Vorgängerregelung des § 8 Abs. 1 und 2 JÖSchG. Die vormaligen Absätze 3 bis 5 JÖSchG betrafen den Jugendschutz im Bereich der Medien, die entsprechenden neuen Regelungen finden sich daher in § 13 JuSchG.

### Inhalt der Vorschrift:

1. In öffentlichen Spielhallen und ähnlichen Räumen darf der Betreiber die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen nicht gestatten (Abs. 1); es kommt dabei nicht darauf an, ob sie mitspielen.
2. An Gewinnspielen dürfen Kinder und Jugendliche nicht teilnehmen (Abs. 2). Ausnahme von 2.: Gewinnspiele mit Warengewinnen von geringem Wert auf Volksfesten, Jahrmärkten o. Ä.

Neben diesen Bestimmungen gelten für Glücksspiele vor allem die wesentlich weiter gehenden Beschränkungen nach §§ 284 ff. StGB sowie nach den Länderregelungen des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) und des Rundfunkstaatsvertrags (RStV). Zudem sind die gewerblichen Beschränkungen für Spielhallen und ähnliche Unternehmen (§ 33i GewO), Glücksspielgeräte mit Gewinn-

möglichkeit (§ 33c GewO) und Geschicklichkeitsspiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO) einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Spielverordnung zu beachten.

### Spielhallen und ähnliche dem Spielbetrieb dienende Räume

Eine Spielhalle ist ein Betrieb, in dem ausschließlich oder überwiegend Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit oder Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, oder ein ähnliches Unternehmen, wenn es, auch wenn keine Spielautomaten aufgestellt sind, überwiegend der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit dient (§ 33i der Gewerbeordnung). Weil hier – anders als in der Gewerbeordnung – ausdrücklich auch „ähnliche dem Spielbetrieb dienende Räume“ einbezogen sind, sind auch nicht gewerbliche spielhallenähnliche Angebote erfasst. In diesen Räumen muss der Betreiber Jugendlichen nicht nur das Spielen, sondern auch jede Anwesenheit untersagen, auch wenn die Spielsoftware für angebotene Bildschirm-Unterhaltungsspiele eine Jugendfreigabe hat.

### Spiel-Netzwerke, LAN-Partys

Computer können als Bildschirm-Spielgeräte und ihr Aufstellungsraum als ähnlicher, dem Spielbetrieb dienender Raum anzusehen sein, wenn durch ein eigenes Netzwerk überwiegend mit Spielen programmierte Software zugänglich gemacht wird oder wenn ihre Bereitstellung mit einem Angebot von Bildträgern (CD-ROM, DVD) mit programmierten Spielen verbunden wird. Entscheidend ist, ob der dadurch geförderte Spielbe-

trieb das Angebot prägt. Auch durch die Veranstaltung von öffentlichen LAN-Partys (Zusammenspiel mehrerer Personen in einem lokalen Netzwerk, Local-Area-Network) können Räume zu „ähnlichen, dem Spielbetrieb dienenden Räumen“ im Sinne dieser Vorschrift werden, wenn sie dadurch einen spielhallenähnlichen Charakter bekommen. Computer als solche sind jedoch keine Unterhaltungsspielgeräte, nur weil sie wie andere Bildschirmgeräte (z. B. Handys) auch zum Spielen genutzt werden können.

### Internetcafés

In Internetcafés sind Computer als Terminals aufgestellt, die online zum Internet geschaltet sind, sodass neben anderen auch die zahlreichen Angebote von Spielen aus dem Internet erreichbar sind (zu Internetcafés vergl. auch Anmerkungen zu §§ 4 und 7 JuSchG). Einrichtungen mit Terminals, die Spiele offline vom Festspeicher oder über ein eigenes Netzwerk zugänglich machen, sind keine Internetcafés, auch wenn sie sich fälschlich so bezeichnen. Sie können als Spielhallen anzusehen sein, auch wenn eine Onlineschaltung daneben möglich ist, aber ihre Nutzung ersichtlich überwiegend zu dem Zweck erfolgt, die im Internet angebotenen Spiele zugänglich zu machen. Entscheidend ist auch hier, ob der Spielbetrieb das Angebot prägt.

Diese Auffassung wurde mittlerweile durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Danach ist im Einzelnen wie folgt zu differenzieren: Stellt ein Gewerbetreibender in seinen Räumen Computer auf, die sowohl zu Spielzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt

werden können, so liegt eine Spielhalle vor, wenn der Schwerpunkt des Betriebs in der Nutzung der Computer zu Spielzwecken liegt. Für die Bestimmung der überwiegenden Nutzung der Computer zu Spielzwecken sind als maßgebliche Anhaltspunkte insbesondere deren Programmierung und die Ausstattung der Räumlichkeiten, aber auch die Selbstdarstellung des Unternehmens nach außen und die von dem Unternehmer betriebene Werbung, kurz: sein Betriebskonzept, ausschlaggebend.

### Gewinnspiele in der Öffentlichkeit

sind alle Spiele, die die Teilnahme für eine unbestimmte Vielzahl von Personen ermöglichen und im Erfolgsfall eine Gewinnausschüttung vorsehen, wobei unerheblich ist, ob der Gewinn in Geld, Waren oder Dienstleistungen besteht. Nach ganz herrschender Meinung findet die Vorschrift auch auf Gewinnspiele im Rundfunk und im Internet Anwendung und ist neben § 8a Rundfunkstaatsvertrag (in der Fassung des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages) zu beachten. Bei Gewinnspielsendungen im Fernsehen sind daher deutliche Hinweise auf den Teilnahmeausschluss Minderjähriger zu geben, um einen „Zweifelsfall“ nach § 2 Abs. 2 S. 2 JuSchG auszuschließen und auf eine Alterskontrolle in jedem Einzelfall verzichten zu können.

### Ausnahmen für Volksfeste, Jahrmärkte

Hier geht es um regelmäßig oder aus besonderem Anlass stattfindende zeitlich begrenzte Feste, nicht nur um große Jahresfeste, auch Nachbarschafts- und Ortsteilfeste fallen darunter, auch die Kirmes, Kirchweih oder Kerb, und auch

andere, bei denen Buden und Fahrgeschäfte aufgestellt werden. Nicht darunter fallen dauerhafte Einrichtungen wie Freizeit- und Vergnügungsparks.

Bei Gewinnspielen mit Warengewinnen von geringem Wert geht es darum, dass Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an den dort üblichen, erlaubnisfreien Preisspielen und Auslosungen nicht verwehrt werden soll. Für solche Spiele gilt nach Ziff. 3 bis 5 der Anlage zu § 5a der Spielverordnung eine Begrenzung des Höchstgewinnes auf 60 € (Einkaufswert der ausgespielten Ware). Die Ausnahme für geringwertige Warengewinne gilt allerdings nur für Spiele auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen.

## § 7

### Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

### Erläuterungen:

Gaststätten, Tanzveranstaltungen und Spielhallen sind nicht die einzigen öffentlichen Veranstaltungen und Betriebe, in denen Kinder und Jugendliche besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein können. Doch lassen sich mögliche andere Gefährdungen nicht leicht typisieren. Deswegen ist hier der nach Landesrecht zuständigen Behörde (oft dem Jugendamt) die Ermächtigung gegeben, für bestimmte zu bezeichnende Veranstaltungen oder Betriebe entsprechende Regelungen für die Teilnahme oder den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen zu erlassen. Die Möglichkeit von Alters- und Zeitbegrenzungen ist im Gesetz besonders hervorgehoben, doch kann auch jede Auflage oder Maßnahme in Betracht gezogen werden, soweit sie die Möglichkeit einer Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen hinreichend mindert und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Dazu gehört auch die Anordnung, dass Kinder und Jugendliche, die eine bestimmte Altersgrenze noch nicht erreicht haben, nur in Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen anwesend sein dürfen.

Hinzugekommen ist durch das neue Recht die Möglichkeit nach Satz 2, auch andere Auflagen als Alters- und Zeitbegrenzungen zu machen. Hierzu kann etwa das Verbot des kostenlosen Alkoholausschanks zählen oder die Auflage der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Jugendbetreuern während einer Veranstaltung.

Reichen Auflagen aus, um eine Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen hinreichend zu mindern, ist nach dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von einem weiter reichenden Verbot abzu-  
sehen.

### **Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl**

Die Schwelle für eine behördliche Anordnung nach dieser Vorschrift ist nicht so hoch wie in § 8 JuSchG, der „eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl“ eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen zur Voraussetzung hat. Sie ist auch nicht so hoch wie in § 18 Abs. 1 JuSchG, der die Eignung eines Mediums voraussetzt, „die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“ (Jugendgefährdung). Sie entspricht der „Entwicklungsbeeinträchtigung“ in § 14 Abs. 1 JuSchG, also der Gefahr, dass „die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ beeinträchtigt wird. Anders als in § 8 JuSchG handelt es sich nicht um einen konkreten, sondern um einen abstrakten Gefährdungstatbestand. Entsprechende Anordnungen setzen also nicht voraus, dass Kinder oder Jugendliche schon anwesend waren, es reicht aus, dass sie anwesend sein könnten und eine Beeinträchtigung ihres Wohls eine ernsthaft in Rechnung zu stellende Möglichkeit wäre.

Gefährdungen in diesem Sinne lassen sich nicht typisierend aufzählen. Der Wandel der Zeiten und Jugendmoden bringt immer neue Arten von Gefährdungen mit sich. Insbesondere nehmen die Gefährdungen zu, die durch den Umgang mit den neuen Medien hervorgerufen werden. So können LAN-Partys (vernetztes Spielen auf mehreren zusammengeschalteten Bildschirmgeräten, siehe oben zu § 6) zu Veranstaltungen werden, die das Wohl junger Menschen gefährden, insbesondere wenn die angebotenen Spielprogramme nicht für Kinder und Jugendliche der anwesenden Altersgruppen nach §§ 12 bis 14 JuSchG freigegeben oder sogar jugendgefährdend im Sinne von § 15 JuSchG sind. Dies gilt natürlich auch, wenn über entsprechende Terminals der Zugang zum Internet freigeschaltet ist und Kindern und Jugendlichen das unbeschränkte und unbeaufsichtigte Surfen und Spielen gestattet wird, sodass auch Internetcafés ohne Aufsicht zum jugendgefährdenden Ort werden können. Hier kommt es stets auf die Beurteilung im Einzelfall an und auf die Beobachtung des Milieus, das sich entwickelt hat (zu Internetcafés vergl. auch Erläuterungen zu §§ 5 u. 6 JuSchG).

## § 8

### **Jugendgefährdende Orte**

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr

erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

### Erläuterungen:

Die Vorschrift ist von § 1 JÖSchG übernommen.

#### Unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl

Hier ist Voraussetzung für das behördliche Eingreifen, dass eine „unmittelbare“, also konkret bevorstehende „Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl“ eines Kindes oder einer jugendlichen Person droht. Dies entspricht den Worten „dringende Gefahr für das Wohl“ im Kinder- und Jugendhilferecht (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Nach strenger Systematik passt diese Vorschrift eigentlich nicht in den Abschnitt „Jugendschutz in der Öffentlichkeit“. Hier geht es um einen oder mehrere konkrete junge Menschen, dem aufgrund der jeweils angetroffenen Umstände Gefahr droht, nicht um die Abwendung eines abstrakten Gefährdungstatbestandes. In diesem Falle ist nicht entscheidend, ob der Ort, an dem die unmittelbare Gefahr droht, öffentlich

zugänglich ist oder nicht. Deswegen ist auch die Beachtung der Vorschriften über „Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ im Kinder- und Jugendhilferecht gemäß § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) unbedingt erforderlich.

#### Der Platzverweis nach Satz 2 Nr. 1

Die gefährdeten jungen Menschen einfach zum Verlassen des Ortes anzuhalten, ist gewiss die nächstliegende, dem polizeilichen Handeln vertraute Maßnahme. Eine Beschränkung darauf ist zulässig, wenn die gegenwärtige Gefahr so behoben werden kann und nicht zu erwarten steht, dass die Hinweggewiesenen aus den gleichen Motiven, aus denen sie vielleicht hier den Reiz der Gefährdung gesucht haben, diese nun woanders suchen. Dies gilt besonders für Gefährdungen im Alkohol-, Rauschgift- und Prostitutionsmilieu. Aber auch Kinder, deren Zuhause mehr oder weniger die Straße ist, darf man nicht einfach nur hinwegweisen. Der „Platzverweis“ kommt also nur in Betracht, wenn die Gefährdung sich ausschließlich aus der Gefährlichkeit des Ortes ergibt, nicht aus dem Verhalten der Kinder und Jugendlichen.

#### Die Zuführung zu einem Erziehungsberechtigten nach Satz 2 Nr. 2, 1. Halbsatz

Erziehungsberechtigter im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII ist „der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt“.

Eine erziehungsbeauftragte Person im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG ist also nicht erziehungsberechtigt. Auch § 42 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB VIII geht davon aus, dass bei dringender Gefahr für das Wohl des jungen Menschen die Übergabe an den Erziehungsberechtigten die an erster Stelle in Erwägung zu ziehende Alternative ist, wenn sie ohne Gefährdung des jungen Menschen möglich ist. Allerdings ist in jedem Fall zu hören, was dieser dazu sagt. Wenn er bittet, davon Abstand zu nehmen und lieber im Wege der Inobhutnahme bei einer geeigneten Person, in einem Heim oder einer anderen Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht werden will, so muss diesem Wunsch entsprochen werden (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Die einfache Bitte reicht hierbei aus, sie muss nicht begründet sein. Ein Personensorge- oder Erziehungsberechtigter ist lediglich unverzüglich zu unterrichten, und nur wenn er widerspricht, ist ihm entweder das Kind oder der Jugendliche wieder zuzuführen oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die zu treffenden Maßnahmen zu beantragen. Aber auch ohne ausdrückliche Bitte ist die Inobhutnahme anzuordnen, wenn sie notwendig ist, um der Gefährdung zu begegnen.

### Die Inobhutnahme durch das Jugendamt nach Satz 2 Nr. 2, 2 Halbsatz

Die Inobhutnahme ist stets dann, aber nicht nur dann angebracht, wenn die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind und eine Unterbringung notwendig ist. Denn die Frage, ob die Gefahr für das Kind besser durch Inobhutnahme abgewendet wird, ist bei dringender Gefahr stets zu prüfen, also auch, wenn die Erzie-

hungsberechtigten erreichbar sind. Das ergibt sich zwar nicht aus § 8 JuSchG, aber zwingend aus § 42 SGB VIII. Maßgeblich für das Vorliegen einer Gefahr ist allein das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder des Jugendlichen (§ 1666 BGB). Für die evtl. auch zur Nachtzeit notwendig werdende Unterbringung soll jedes Jugendamt einen Bereitschaftsdienst einrichten und eine Liste der für die Unterbringung geeigneten Möglichkeiten verfügbar sein.

### Die Unterrichtung des Jugendamts nach Satz 3

Bei unmittelbarer Gefahr ist es oft die Polizei, die eingreift. Nur wenn diese Gefahr dauerhaft beseitigt werden kann, indem die Gefährdeten zum Verlassen des Ortes angehalten werden, kann es damit sein Bewenden haben. Eine Unterrichtung des Jugendamts kann aus zwei ganz unterschiedlichen Gründen notwendig werden:

- a) Die Gefahr liegt in der Gefährlichkeit des Ortes begründet, und es muss angenommen werden, dass an diesem Ort auch künftig Kinder oder Jugendliche gefährdet sein werden. Ein schwieriger Fall im Sinne der gesetzlichen Regelung liegt dabei dann vor, wenn die fortdauernde Gefährlichkeit des Ortes nicht durch einfache polizeiliche Maßnahmen beseitigt werden kann. Dann muss in der Regel auch eine Anordnung nach § 7 JuSchG erwogen werden, sofern eine Gefährdung gerade von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb ausgeht.
- b) Die Gefahr liegt in dem gefahrgeneigten Handeln von Kindern und Jugendlichen begründet. Schwierige

Fälle liegen hier stets vor, wenn es sich um Geschehnisse in sozialen Brennpunkten handelt, Alkohol oder Drogen im Spiel sind, Jugendbanden beteiligt sind oder wenn z. B. bei einer Zuführung zu den Eltern Probleme im familiären und häuslichen Umfeld deutlich werden.

## § 9

### Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

- 1 Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
- 2 andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

- 1 an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
- 2 in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

### Erläuterungen:

Die Vorschrift ist zunächst ohne inhaltliche Änderung von § 4 JÖSchG übernommen, später durch Gesetz vom 23. 7. 2004 (BGBl. I S. 1857) um Absatz 4 erweitert worden.

### Inhalt der Vorschrift:

- 1 Branntweinhaltige Lebensmittel dürfen an Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit nicht abgegeben werden, auch deren Verzehr darf ihnen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.
- 2 Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein, Apfelwein oder ähnliche Getränke erhalten und trinken, jedoch keinen Branntwein oder branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel, und (§ 20Nr. 2 GastG!) keinesfalls, wenn sie schon erkennbar betrunken sind.  
Ausnahme von 2.: Noch nicht 16-jährige Jugendliche (ab 14 Jahren) dürfen in der Öffentlichkeit andere alkoholische

Getränke als branntweinhaltinge konsumieren, wenn sie von Mutter, Vater oder einer sonst personensorgeberechtigten Person begleitet sind. Die Ausnahme gilt nicht für Kinder!

3. Alkoholische Getränke (Branntwein, branntweinhaltinge und andere alkoholische Getränke) dürfen in der Öffentlichkeit nicht in Automaten angeboten werden.

Da Branntwein und überwiegend branntweinhaltinge Getränke und Lebensmittel generell nicht in Automaten angeboten werden dürfen (§ 20 Nr. 1 GastG), gelten Ausnahmen von 3. nur für andere alkoholische Getränke wie z. B. Wein, Bier.

Automaten mit solchen Getränken dürfen in der Öffentlichkeit aufgestellt werden

- a) an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder
- b) wenn in Gaststätten, Ladengeschäften oder sonst gewerblich genutzten Räumen ständige Aufsicht oder eine technische Vorrichtung sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche keine alkoholischen Getränke entnehmen.

4. Alkoholhaltige Süßgetränke (sog. „Alkopops“) sind mit einem entsprechenden Hinweis auf das Verbot der Abgabe gegenüber Minderjährigen in der vorgeschriebenen Form auf dem Etikett zu versehen.

### **Branntwein oder branntweinhaltinge Getränke oder Lebensmittel**

Der im Gesetz verwendete Begriff „Branntwein“ kann zu Missverständnissen führen.

Im früheren Sprachgebrauch wurde unter Branntwein jedes durch Destillation gewonnene hochprozentige alkoholische Getränk verstanden. Eine Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (VO des Rates der EG 1576/89 v. 29. 5. 1989) hat hierfür den Sammelbegriff „Spirituose“ festgelegt und zugleich als deren Mindestalkoholgehalt 15 Vol.-% bestimmt. Als Branntwein werden nach dieser Verordnung nur die Destillate aus Wein oder Brennwein angesehen. Das seit 1. April 2003 geltende neue Recht wollte insoweit aber erkennbar keine Änderung herbeiführen, es versteht unter Branntwein weiterhin alle Spirituosen einschließlich des unvergällten Alkohols.

Branntweinhaltinge Getränke sind alle Mischgetränke mit Spirituosen, auch wenn sie im Ergebnis einen geringeren Alkoholgehalt als Wein oder Bier haben (z. B. Rum-Cola, Grog sowie „Alkopops“ nach Abs. 4). Branntweinhaltinge Lebensmittel mit nicht nur geringfügigem Alkoholgehalt (mit mehr als 1 Vol.-% Alkohol) sind z. B. viele Süßspeisen und Eisbecher.

### **Andere alkoholische Getränke**

Andere alkoholische Getränke als Branntwein sind solche, die zwar durch alkoholische Gärung, aber ohne Destillation bereitet werden, Wein, Bier, Apfel- und Obstwein, Sekt, auch Südwine, soweit sie ohne Zusatz von Spirituosen hergestellt sind.

### **Abgabe**

Abgabe ist jede Form der Hingabe bzw. Verabreichung an Minderjährige. Auch Besorgung von Alkoholika im Auftrag von Erwachsenen ist erfasst. Maßgeblich ist, ob eine minderjährige Person die

tatsächliche Gewalt über alkoholische Getränke erhält. Auch der Versandhandel mit Alkohol (etwa auf Telefon- oder Internetbestellung) unterfällt dem Abgabeverbot. Denn auch das Merkmal der „Öffentlichkeit“ ist bei der Zustellung im öffentlichen Raum gegeben.

### Erlaubtes Automatenangebot

In öffentlichen, aber für Kinder und Jugendliche nicht zugänglichen Bereichen können Automaten mit Bier oder Wein u. Ä. aufgestellt werden. Das Gleiche gilt für private Räume und nicht öffentlich zugängliche, einem bestimmten Kreis zueinander in Beziehung stehender Personen vorbehaltene Orte, auch wenn zu diesem Personenkreis Kinder und Jugendliche gehören. Der Schutzzweck dieses Abschnitts ist – von Ausnahmen abgesehen – auf die Abwendung von Gefahren für junge Menschen in der Öffentlichkeit begrenzt und belässt es im privaten Raum bei der Elternverantwortung.

Ein Automatenangebot von Bier, Wein und ähnlichen, nicht branntweinhaltenen Getränken ist außerdem in Gaststätten, Ladengeschäften oder anderen gewerblich genutzten Räumen gestattet, soweit dort durch ständige Aufsicht oder technische Vorrichtungen sichergestellt ist, dass sich keine Kinder oder Jugendlichen daran bedienen, auch nicht die 16- und 17-Jährigen, denen diese Getränke ausgeben werden dürften. Technische Vorrichtungen sind z. B. Code-Karten für einen bestimmten erwachsenen Mitgliederkreis. An jedermann nur gegen Altersnachweis ausgegebene Code-Karten, die die Erwerber ohne jeden Nachteil an Jugendliche weitergeben könnten, reichen nicht.

### § 20 des Gaststättengesetzes (GastG)

§ 20 Nr. 1 GastG bestimmt, dass Branntwein und überwiegend Branntweinhaltinges nicht in Automaten feilgehalten werden dürfen. Die ausdrückliche Nennung nur von § 20 Nr. 1 GastG in § 9 Abs. 3 Satz 3 JuSchG könnte freilich zu dem Missverständnis führen, dass § 20 GastG im Übrigen nicht gilt. Diese Vorschrift enthält jedoch allgemeine Verbote, die nicht nur für das Gaststättengewerbe gelten. Das Jugendschutzgesetz hebt diese allgemeinen Verbote nicht auf, sondern ergänzt sie.

**Wichtig** ist im Zusammenhang mit der Möglichkeit, alkoholische Getränke an 16- und 17-Jährige auszugeben, die Bestimmung in § 20 Nr. 2 GastG: Verboten ist, in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen. Der Begriff erkennbar Betrunkene ist unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes weit auszulegen, es reicht aus, wenn Rede und Verhalten der jungen Menschen bereits deutlich alkoholgeprägt sind.

Ein Zugänglichmachen von Alkohol gegenüber minderjährigen Personen kann zudem sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Bereich erhebliche strafrechtliche Konsequenzen haben, vor allem, wenn der betreffende Jugendliche aufgrund des ermöglichten Alkoholkonsums zu Schaden kommt. Entsprechend haben die Gerichte mehrfach entschieden, dass Gewerbetreibende, die alkoholhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche abgeben, dann wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar sein können, wenn aufgrund des Alkoholmissbrauchs eine Alkoholintoxi-

kation bei der betreffenden minderjährigen Person eintritt.

### **Kennzeichnungspflicht**

Die Kennzeichnungspflicht von sog. Alkopops wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. 7. 2004 eingeführt. Eine Abweichung von dem Wortlaut „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ ist auch dann nicht zulässig, wenn sich aus einem abweichend formulierten Hinweis sinngemäß der gleiche Erklärungsgehalt ergibt. Die formalen Anforderungen nach Satz 2 sollen die Transparenz und die gute Sichtbarkeit des Hinweises gewährleisten.

## **§ 10**

### **Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2)\* In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn

- 1 ein Automat an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
- 2 durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt

\* Am 1. Januar 2009 tritt auch an Automaten das Abgabeverbot für unter 18-Jährige in Kraft.

ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

### **Erläuterungen:**

Die Vorschrift ist wesentlich verschärft worden. Zum einen gilt seit 1. Januar 2007 das Verbot des Automatenverkaufs von Tabakwaren. Zum anderen wurde durch Art. 3 des Nichtraucherchutzgesetzes mit Wirkung zum 1. September 2007 das Verbot der Abgabe von Tabakwaren auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren erstreckt (vormals galt eine Beschränkung nur bis zur Altersgrenze 16 Jahre). Für die Abgabe über Automaten gilt nach Art. 7 des Nichtraucherchutzgesetzes eine Übergangsfrist: Das Abgabeverbot für unter 18-Jährige tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

### **Inhalt der Vorschrift:**

- 1 Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Minderjährigen nicht gestattet werden, auch dürfen an sie in der Öffentlichkeit Tabakwaren nicht abgegeben werden. Dieses Verbot gilt ohne Ausnahme, auch bei elterlicher Begleitung.
- 2 Tabakwaren dürfen seit 1. Januar 2007 grundsätzlich nicht mehr in Automaten angeboten werden.  
Ausnahmen von 2.: Automaten mit Tabakwaren dürfen aufgestellt werden
  - a) an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort, oder
  - b) wenn ständige Aufsicht oder eine technische Vorrichtung sicherstellt, dass noch nicht 18-Jährige keine Tabakwaren entnehmen (Übergangsfrist bis 31. Dezember 2008).

### Adressaten des Verbots

Bei dieser Vorschrift besteht besondere Veranlassung, auf die Erläuterungen unter der Überschrift des Abschnitts hinzuweisen. Das Verbot richtet sich in erster Linie an Veranstalter und Gewerbetreibende, in deren Verantwortungsbereich sich junge Menschen aufhalten; an andere erwachsene Personen nur, wenn diese veranlassen oder fördern, dass noch minderjährige Mädchen und Jungen in der Öffentlichkeit rauchen (§ 28 Abs. 1 und 4 JuSchG). Ein Veranlassen oder Fördern ist auch die Duldung durch aufsichtspflichtige Personen (z. B. Eltern, Lehrer oder Erzieher). Das Rauchverbot für noch nicht 18-Jährige gilt auch in Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Krankenhäusern, auch in dortigen „Raucherzimmern“, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Wer Kinder oder Jugendliche in der Öffentlichkeit rauchen sieht, ist jedoch nicht gehalten, den Erzieher zu spielen und dagegen einzuschreiten. Auch riskieren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht selbst ein Bußgeld, wenn sie in der Öffentlichkeit rauchen.

### Tabakwaren

Tabakwaren sind alle aus der Tabakpflanze gewonnenen Genussmittel, auch wenn sie nicht zum Rauchen bestimmt sind. Dazu gehört also auch der Kau- und der Schnupftabak. Sie dürfen an noch nicht 18-Jährige nicht abgegeben werden.

### Abgabe

Abgabe ist jede Form der Hingabe bzw. Verabreichung an Minderjährige. Auch Besorgung von Zigaretten im Auftrag von Erwachsenen ist erfasst. Maßgeblich

ist, ob eine minderjährige Person die tatsächliche Gewalt über Tabakwaren erhält. Auch der Versandhandel mit Tabakwaren (etwa auf Telefon- oder Internetbestellung) unterfällt entgegen vereinzelter unterinstanzlicher Rechtsprechung dem Abgabeverbot. Denn auch das Merkmal der „Öffentlichkeit“ ist bei der Zustellung im öffentlichen Raum gegeben.

### Erlaubtes Automatenangebot

In öffentlichen, aber für Kinder und Jugendliche nicht zugänglichen Bereichen können Automaten mit Tabakwaren (i. d. R. Zigarettenautomaten) aufgestellt werden. Die Erläuterungen zu § 9 JuSchG finden hier entsprechende Anwendung.

Ein Automatenangebot von Tabakwaren ist außerdem gestattet, wenn durch ständige Aufsicht oder technische Vorrichtungen sichergestellt ist, dass sich keine Kinder oder Jugendlichen daran bedienen. Die Automaten können auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellt sein. Zu den Anforderungen an technische Vorrichtungen vgl. die Erläuterungen zu § 9 JuSchG. Dabei ist besonders zu beachten, dass Code-Karten, die an Erwachsene ausgegeben werden, auch Jüngeren den unbegrenzten Zugang zum Automaten eröffnen könnten und dass insoweit die unbefugte Weitergabe der Code-Karte an Minderjährige nach § 28 Abs. 4 JuSchG geahndet werden kann.

## Abschnitt 3

### Jugendschutz im Bereich der Medien

#### Unterabschnitt 1: Trägermedien

In diesem Unterabschnitt sind Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) über den Jugendschutz bei Filmveranstaltungen, bei dem Angebot von Videokassetten und anderen Bildträgern und bei Bildschirm-Unterhaltungsspielen mit den Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) zusammengefasst. Diese Regelungen sind entsprechend der Medienentwicklung überarbeitet und um Vorschriften für mit Spielen programmierte Bildträger ergänzt. Die in Verantwortung der obersten Landesjugendbehörden stehende Kennzeichnung und Jugendfreigabe von Filmen und Bildträgern ist durch die Möglichkeit einer Anbieterkennzeichnung erweitert, wenn offensichtlich keine beeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche in Betracht kommt.

### § 11

#### Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruk-

tions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

## Erläuterungen:

Die Vorschrift ist gegenüber der alten Fassung in § 6 JÖSchG nicht wesentlich verändert. Hinzugekommen ist vor allem der Absatz 2, der Kindern ab 6 Jahren den Besuch von nur für die nächsthöhere Altersstufe freigegebenen Filmvorführungen erlaubt, wenn sie von Mutter, Vater oder einer sonst personensorgeberechtigten Person (siehe oben zu § 1) begleitet sind.

### Inhalt der Vorschrift:

1. An Kinovorführungen und ähnlichen Veranstaltungen dürfen Kinder und Jugendliche nicht teilnehmen, wenn die Filme keine Jugendfreigabe für ihre Altersgruppe haben und es sich auch nicht um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter als solche gekennzeichnet sind (Abs. 1).

Ausnahme: 6- bis 12-Jährige dürfen in Begleitung von Personensorgeberechtigten (nicht Erziehungsbeauftragten) auch teilnehmen, wenn der Film erst ab 12 Jahren freigegeben ist (Abs. 2).

2. Noch nicht 6 Jahre alte Kinder dürfen an Kinovorführungen und ähnlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen (Abs. 3 Nr. 1).

Ausnahme: in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten, wenn der Film ohne Altersbeschränkung freigegeben ist.

3. Zeitliche Beschränkungen (Abs. 3 Nr. 2-4):

a) Wenn die Vorführungen nach 20 Uhr enden, dürfen 6- bis 13-Jährige nicht teilnehmen,

b) wenn die Vorführungen nach 22 Uhr enden, dürfen die noch nicht 16-Jährigen nicht teilnehmen, und

c) wenn die Filmvorführungen nach 24 Uhr enden, dürfen keine Kinder und Jugendlichen teilnehmen.

Ausnahme von 3a) bis 3c): Wenn die Kinder oder Jugendlichen von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, müssen die Zeitgrenzen nicht beachtet werden.

Ausnahme von 1 bis 3: Die Beschränkungen gelten nicht für nicht gewerbliche Vorführungen von zu nicht gewerblichen Zwecken hergestellten Filmen (Abs. 4).

4. Werbefilme und Werbeprogramme mit Tabak- und Alkoholwerbung dürfen bei Kinovorführungen und ähnlichen Veranstaltungen nicht vor 18 Uhr vorgeführt werden (Abs. 5).

### Adressaten der Verbote

Die Verbote richten sich an die Veranstalter von öffentlichen Filmveranstaltungen (§ 28 Abs. 1 Nr. 14 und 14a JuSchG).

### Filme, öffentliche Filmveranstaltungen (Abs. 1)

Filme im Sinne dieser Vorschrift sind alle zur Wiedergabe geeigneten Bewegtbildaufzeichnungen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und von der Art der Wiedergabe (Abs. 4). Dabei ist gleichgültig, ob es sich um Fiktion oder Wiedergabe realen Geschehens handelt, ob die Wiedergabe audiovisuell oder nur visuell ist und ob die Aufzeichnung auf Filmrolle, auf Schmalfilm oder auf Videokassette oder einem anderen Bildträger erfolgt ist.

Keine Filmveranstaltungen sind öffentliche Übertragungen von Fernsehfilmen oder im Internet abrufbaren filmischen Darstellungen, da es sich dabei nicht um Trägermedien, sondern um Rundfunk bzw. Telemedien handelt (vgl. § 16 JuSchG und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag).

### **Ausnahme für Kinder in elterlicher Begleitung (Abs. 2)**

Gegenüber dem bisherigen Recht neu ist die begrenzte Ausnahmenvorschrift in Absatz 2. Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren dürfen, wenn sie von einem der Eltern (oder vom Vormund) begleitet sind, an Filmveranstaltungen teilnehmen, die sonst nur für Kinder ab zwölf Jahren freigegeben sind. Es handelt sich um die begrenzte Übernahme einer Vorschrift, mit der in Großbritannien („parental guide“) gute Erfahrungen gemacht wurden.

### **Zeitgrenzen für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen (Abs. 3)**

Für die Möglichkeit der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Kinoveranstaltungen kommt es nicht nur auf die Freigabe der Filme für deren Altersgruppe an, sondern auf die Tageszeit, zu welcher die Filmveranstaltung stattfindet. An späteren Abendveranstaltungen dürfen Kinder und Jugendliche – nach Altersgruppen differenziert – nur in Begleitung von Erziehungsbeauftragten oder Eltern teilnehmen. Das zeitliche Ende der Veranstaltung ist dafür maßgebend. Kinder unter sechs Jahren müssen bei einer Teilnahme unabhängig von der Veranstaltungszeit stets begleitet sein.

### **Nicht gewerbliche Filmvorführung (Abs. 4)**

Werden Filme, die nicht zu gewerblichen Zwecken hergestellt sind, bei einer nicht gewerblichen Veranstaltung vorgeführt, findet § 11 JuSchG insgesamt keine Anwendung (Abs. 5 kommt nicht in Betracht, da Werbefilme immer gewerblichen Zwecken dienen). Zu nicht gewerblichen Zwecken hergestellt sind alle Hobby-, Urlaubs- und Familienvideos, aber auch alle ausschließlich für die Verwendung in Unterricht und Jugendarbeit gewerblich hergestellten Filme. Letztere können aber auch, wenn sie keine Jugendbeeinträchtigung befürchten lassen, vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet und damit zugleich gewerblich verwendet werden, vgl. Erläuterung zu § 14 JuSchG. Nicht gewerbliche Vorführungen können z. B. Vorführungen bei öffentlichen Nachbarschafts-, Vereins- oder Dorffesten sein, wenn ein Unkostenbeitrag erhoben wird, selbst wenn dieser nur die Kosten der Vorführung abdeckt. Schwer jugendgefährdende oder sonst strafbare Filminhalte unterliegen freilich auch bei nicht gewerblicher Vorführung den anderweitigen gesetzlichen Strafverboten.

### **Tabak- und Alkoholwerbung (Abs. 5)**

Auch Werbefilme bedürfen einer Jugendfreigabe, wenn sie vor Kindern oder Jugendlichen gezeigt werden sollen. Dabei wird jedoch nur geprüft, ob der konkrete Werbefilm eine jugendbeeinträchtigende Wirkung für bestimmte Altersstufen haben kann. Dass Alkohol- und Tabakwerbung bei Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen generell unerwünscht ist, kann bei der Freigabe-

entscheidung nicht berücksichtigt werden. Deswegen ist eine allgemeine Vorschrift eingefügt worden, Werbefilme mit Alkohol- und Tabakwerbung in Filmveranstaltungen nicht vor 18 Uhr zu bringen. Dies gilt auch für Tabak- oder Alkoholwerbung mit nicht filmischen Programmen wie Texten oder Standbildern. Weil Werbefilme nur vor dem Hauptfilm gezeigt werden können – danach würde das Publikum weglaufen –, bedeutet dies in der Praxis, dass Alkohol- und Tabakwerbung nur noch in Vorstellungen möglich ist, in denen der Hauptfilm erst einige Zeit nach 18 Uhr beginnt.

Darüber hinaus gelten unabhängig von der Zeit der Filmvorführung die besonderen inhaltlichen Beschränkungen für Tabakwerbung nach § 22 Abs. 2 Lebensmittelbedarfsgegenstände-Gesetz (LMBG). Danach ist in der Werbung für Tabakerzeugnisse auch bei Filmvorführungen u. a. verboten, allgemein oder im Einzelfall Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen zu verwenden, durch die der Eindruck erweckt wird, dass der Genuss von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich sei. Werbung darf auch nicht dazu geeignet sein, Jugendliche oder Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen. Tabakwerbung darf auch nicht das Inhalieren des Tabakrauchs als nachahmenswert erscheinen lassen.

#### Zu den Stichworten:

Oberste Landesbehörde, Freiwillige Selbstkontrolle, Jugendfreigabe und Kennzeichnung, Informations-, Instruktions- und Lehrfilme vergleiche die Erläuterungen zu § 14 JuSchG.

## § 12

### Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

- 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 2 nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

- 1 auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
- 2 außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
- 3 in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Orga-

nisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

### Erläuterungen:

Die Vorschrift ist gegenüber der vor dem 1. April 2003 geltenden Fassung wesentlich verändert und an die Medienentwicklung angepasst worden. Insbesondere sind die zahlreichen Spiele auf Datenträgern wie CD-ROMs, DVDs oder Blu-ray Discs den Bildträgern mit Filmen nunmehr rechtlich gleichgestellt.

### Inhalt der Vorschrift:

- 1 Nicht für ihre Altersstufe freigegebene Bildträger (mit Filmen oder Spielen bespielte oder programmierte, zur Weitergabe geeignete Trägermedien) dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden (Abs. 1). Auf dem Bildträger muss ein deutlich sichtbares Zeichen dies kenntlich machen (Abs. 2).
- 2 Bildträger ohne jede Jugendfreigabe (ohne Kennzeichnung oder mit „Keine Jugendfreigabe“) dürfen
  - a) nicht, auch nicht außerhalb der Öffentlichkeit, Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden (Abs. 3 Nr. 1),
  - b) nicht im Versandhandel, in Kiosken oder auf der Straße gehandelt werden (Abs. 3 Nr. 2).

**Ausnahmen von 1 und 2:**

Die Verbreitung von Bildträgern, die vom Anbieter mit Info- oder Lehrprogramm gekennzeichnet sind, unterliegt nur den Beschränkungen im Automatenangebot (Abs. 4). Das Gleiche gilt für Bildträger mit Auszügen von Film- und Spielprogrammen (Abs. 5), die im Verbund mit Zeitschriften oder anderen periodischen Druckschriften vertrieben werden, wenn ein Hinweis auf der Druckschrift und auf den Bildträgern deutlich macht, dass diese nach Feststellung durch eine freiwillige Selbstkontrolle keine jugendbeeinträchtigenden Inhalte haben.

3 Bildträger dürfen nicht in Automaten angeboten werden, die an für Kinder und Jugendliche zugänglichen öffentlichen Orten aufgestellt sind (Abs. 4).

**Ausnahmen von 3:**

- a) bei Aufstellung in gewerblich, beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen, nicht aber in deren unbeaufsichtigten Vorräumen oder Zugängen,
- b) wenn nur Bildträger mit einer Jugendfreigabe (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie nur von Kindern und Jugendlichen bedient werden können, für deren Altersstufe die Freigabe erfolgt ist.

**Adressaten der Verbote**

Die Verbote richten sich an Gewerbetreibende, die Bildträger in der Öffentlichkeit anbieten, überlassen oder sonst zugänglich machen oder Automaten aufstellen (§ 28 Abs. 1 Nr. 15 bis 18 JuSchG) oder die notwendigen Hinweise, z. B. auf die Kennzeichnung, nicht geben (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1 JuSchG). Auch Versandhändler, die Bildträger mit Film-

oder Spielprogrammen auf Bestellung im Internet vertreiben, müssen den Anforderungen des § 12 Abs. 1 JuSchG Rechnung tragen. Hierauf haben die obersten Landesjugendbehörden bereits durch Beschluss im Jahr 2005 hingewiesen. Insoweit sind auch fahrlässige Verstöße zu ahnden. Die Verbote verstoßen nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Februar 2008 nicht gegen die Gewährleistung des freien Warenverkehrs im EU-Raum (Art. 28 EG).

Andere erwachsene Personen begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich ein entsprechendes Verhalten von Kindern oder Jugendlichen herbeiführen oder fördern (§ 28 Abs. 4 JuSchG).

Das Verbot von § 12 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG richtet sich unmittelbar an jeden Erwachsenen, ausgenommen sind jedoch die Personensorgeberechtigten und diejenigen, die im Einverständnis mit diesen handeln (§ 28 Abs. 4 Satz 2). Geahndet wird nur die vorsätzliche Tat.

**Bildträger (Abs. 1)**

Bildträger im Sinne des Gesetzes sind eine besondere Art von Trägermedien: Videokassetten und Datenträger (CD-ROMs, DVDs, Blu-ray Discs) sind nur Bildträger im Sinne der Vorschrift, wenn sie mit Film- oder Spielprogrammen bespielt sind.

Bildträger müssen zur Weitergabe geeignet sein – von den drei Fallalternativen der Begriffsbestimmung für Trägermedien in § 1 Abs. 2 JuSchG kommt hier nur die erste in Betracht, insbesondere sind die auf einem Vorführ- oder Spielgerät

eingebauten Datenträger keine Bildträger im Sinne von § 12 JuSchG, auch wenn sie Film- oder Spielprogramme enthalten. Neben den Videokassetten ist dabei vor allem an kompakte Datenspeicher wie CD-ROM, DVD oder Blu-ray Disc zu denken, aber auch an Speicherchips, wenn man sie für die gewünschte Wiedergabe jeweils einschieben und anschließend wieder entnehmen kann. Der Festspeicher eines Handys z. B. kann nebenbei auch Spiele anbieten – das Handy ist jedoch für ihn dann Vorführ- oder Spielgerät im Sinne von § 1 Abs. 2 JuSchG, der eingebaute Datenspeicher ist zwar Trägermedium, aber nicht zur Weitergabe geeignet und deshalb kein Bildträger.

Bildträger müssen mit Film- oder Spielprogrammen bespielt sein. Zahlreiche auf dem Markt angebotene CD-ROMs oder DVDs enthalten andere Programme. Zunehmend kommen Datenträger auf den Markt, die eine digitale Version von Büchern und Zeitschriften enthalten, CD-ROMs oder DVDs mit Nachschlagewerken, Kunstbüchern oder wissenschaftlicher Literatur, mit Fahrplänen, aber auch mit Softwareprogrammen oder Betriebssystemen für Computer. In diesen Fällen handelt es sich nicht um Bildträger im Sinne von § 12 JuSchG. Es ist stets das konkrete Programm des Datenträgers zu prüfen, um zu entscheiden, ob es sich um einen Bildträger handelt.

#### **Auf die Kennzeichnung hinweisendes Zeichen (Abs. 2)**

Auf die Kennzeichnung der Bildträger ist durch deutlich sichtbares Zeichen

hinzuweisen. Die Konkretisierung der Hinweispflicht nach Abs. 2 Satz 2 wurde durch das 1. JuSchGÄndG vom 24.6.2008 (BGBl. I S. 1075) eingefügt. Die Vorschrift soll dadurch bessere Rahmenbedingungen für den Vollzug schaffen, dass die Kennzeichnungen der Bildträger mit Filmen und Spielen nach § 12 Abs. 1 aufgrund ihrer Größe (mindestens 1200 qmm auf der Frontseite der Hülle links unten und mindestens 250 qmm auf dem Bildträger) dem Verkaufspersonal und auch den Eltern „ins Auge springen“. Die näheren Anforderungen an die Gestaltung werden von den obersten Landesbehörden durch Anordnung festgelegt, in der Praxis also von der federführenden obersten Landesjugendbehörde. Die FSK- und USK-Kennzeichen können eingesehen werden unter: [www.fsk.de](http://www.fsk.de) und [www.usk.de](http://www.usk.de).

#### **Zusätzliche Beschränkungen für Bildträger ohne Jugendfreigabe (Abs. 3)**

Über die Verbreitungsbeschränkungen des Absatzes 1 hinaus sind für Bildträger, die für keine Altersstufe von Kindern oder Jugendlichen eine Freigabe erhalten haben, weitere Beschränkungen festgelegt:

- ! Während Absatz 1 nur das Zugänglichmachen gegenüber Minderjährigen in der Öffentlichkeit beschränkt, verbietet Absatz 3 Nr. 1 dies auch im nicht öffentlichen Bereich.
- ! In Nr. 2 werden bestimmte Vertriebswege, insbesondere die über Kioske oder durch den Versandhandel, für solche Bildträger zum Schutze der Jugend gänzlich ausgeschlossen. Als Bildträger ohne Jugendfreigabe gelten auch solche Trägermedien, die (nur) durch eine ausländische Jugendschutzinstitution

eine Altersfreigabe erhalten haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese im Ausland gesetzlich anerkannt sein mag.

#### **Technische Vorkehrungen an Videoautomaten (Abs. 4)**

In gewerblich oder geschäftlich genutzten Räumen ist ein Automatenangebot von Bildträgern gestattet. Es sind dort lediglich die Beschränkungen des Absatzes 1 zu beachten. Auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen oder in den unbeaufsichtigten Zugängen zu den gewerblich oder geschäftlich genutzten Räumen ist ein Automatenangebot von Bildträgern nur gestattet, wenn durch ständige Aufsicht oder technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass sich keine Kinder oder Jugendlichen daran bedienen, für die die Programme nicht freigegeben sind. Eine Vorrichtung, die die Automatenabgabe nur an Inhaber von Code-Karten zulässt, reicht als technische Vorkehrung nicht aus, wenn solche Code-Karten an jedermann nur gegen Altersnachweis abgegeben werden, sodass der Inhaber sie ohne jeden Nachteil an Jugendliche weitergeben könnte.

Die Beschränkung auf Bildträger mit Jugendfreigabe sowie das Erfordernis technischer Vorkehrungen an den Automaten selbst gelten aber nicht für sog. „Ab-18-Videotheken“, wenn bereits der Zugang zu dem Raum, in dem sich die Automaten befinden, aufgrund hinreichender technischer Vorkehrungen lediglich erwachsenen Kunden ermöglicht wird. Denn hier liegt gerade keine Kindern oder Jugendlichen zugängliche öffentliche Verkehrsfläche nach Abs. 4

Nr. 1 vor. An die Kontrolle der Volljährigkeit der zugangsberechtigten Kunden stellt der Bundesgerichtshof allerdings hohe Anforderungen. Zunächst hat die Identifizierung des Erstkunden vor Aushändigung einer Chipkarte und einer Zugangs-PIN persönlich durch das Personal der Videothek stattzufinden (Face-to-Face-Kontrolle bei Vorlage eines Personaldokuments). Darüber hinaus muss die Authentifizierung des Kunden beim jeweiligen Zugang durch „effektive Barrieren“ den Missbrauch durch minderjährige Personen zuverlässig hindern. Für die Automatenvideothek bedeutet dies jedenfalls die Prüfung der Zugangsdaten (Abgleich von Chipkarte, PIN) und des Daumenabdrucks über ein elektronisches Fingerprint-Verifikationssystem sowie die Videoüberwachung der Räumlichkeiten, in denen sich die Ausgabegeräte befinden. Hinter diesem Schutzniveau zurückbleibende Vorkehrungen erkennt der Bundesgerichtshof hingegen ausdrücklich nicht an.

#### **Anbieterhinweis „Keine jugendbeeinträchtigenden Inhalte“ (Abs. 5)**

Mit Zeitschriften, die über neue Angebote an Filmen und Spielen auf Bildträgern informieren, können Bildträger verbunden sein, die ihren Bericht durch Auszüge aus solchen Programmen vervollständigen. Bei diesen Programmauszügen handelt es sich nicht um Info- oder Lehrprogramme, sodass die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 JuSchG nicht in Betracht kommt, jedoch um ein vergleichbares Bedürfnis für eine Ausnahmeregelung. Absatz 5 schreibt für diese Anbieterkennzeichnung die Einschaltung einer freiwilligen Selbstkontrolle

vor: Nicht der Anbieter selbst, sondern eine freiwillige Selbstkontrolle muss festgestellt haben, dass die Auszüge nicht jugendbeeinträchtigend sind, bevor der Anbieter einen entsprechenden Hinweis durch deutlich sichtbares Zeichen auf der Druckschrift und auf dem Datenträger anbringt. Die Anforderungen an die Gestaltung des Zeichens können entsprechend Absatz 2 von den obersten Landesbehörden durch Anordnung festgelegt werden. Für die Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle werden keine weiteren Anforderungen gestellt, doch ergibt sich aus ihrer Aufgabenstellung, dass sie weisungsunabhängig arbeiten muss. Missbraucht der Anbieter die ihm mit Absatz 5 eingeräumte Befugnis, kann sie ihm durch die oberste Landesbehörde entzogen werden.

#### Zu den Stichworten:

Oberste Landesbehörde, Freiwillige Selbstkontrolle, Jugendfreigabe und Kennzeichnung, Informations-, Instruktions- und Lehrfilme vergleiche die Erläuterungen zu § 14.

## § 13

### Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der

freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

### Erläuterungen:

Die Vorschrift übernimmt die vor dem 1. April 2003 in § 8 Abs. 3 JÖSchG getroffene Regelung mit der Maßgabe, dass nunmehr auch die Spielprogramme von Bildschirmspielgeräten der Kennzeichnungspflicht unterliegen, wenn Kindern oder Jugendlichen das Spiel an ihnen erlaubt werden soll. Der Anwendungsbereich der Vorschrift umfasst jetzt auch die zum unentgeltlichen Spielen aufgestellten Geräte, da die Medienentwick-

lung zu neuen Gefährdungen geführt hat, die von dem geldlichen Aufwand für diese Unterhaltungsspiele unabhängig sind und eher von der immer perfekteren Wirklichkeitssimulation in den Programmen ausgehen.

#### **Inhalt der Vorschrift:**

Bildschirmspielgeräte dürfen nicht an für Kinder und Jugendliche zugänglichen öffentlichen Orten aufgestellt sein (Abs. 2Nr. 1).

#### **Ausnahmen:**

- a) Bei Aufstellung in gewerblich, beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen, wenn unbegleiteten Kindern oder Jugendlichen das Spielen nur an Bildschirmspielgeräten gestattet wird, deren Spielprogramme eine Jugendfreigabe für ihre Altersstufe haben (Abs. 1). Dies gilt nicht in deren unbeaufsichtigten Vorräumen oder Zugängen (Abs. 2 Nr. 2 u. 3).
- b) Wenn alle Spielprogramme mit „Freigegeben ab 6 Jahren“ oder mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (Abs. 2).

Wenn von diesen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, muss auf den dafür verwendeten Bildschirmspielgeräten ein auf die Kennzeichnung hinweisendes Zeichen angebracht sein (Abs. 3).

#### **Adressaten des Verbots**

Das Verbot richtet sich an Gewerbetreibende, da diese Kindern oder Jugendlichen das Spielen an Bildschirmspielgeräten nicht gestatten dürfen (§ 28 Abs. 1 Nr. 19 JuSchG), oder Bildschirmspielge-

räte ohne den erforderlichen Hinweis auf Kennzeichnung und Jugendfreigabe nicht aufstellen dürfen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1). Schreitet der Gewerbetreibende nicht ein, wenn Kinder und Jugendliche darauf spielen, so kommt dies dem Gestatten gleich. Geahndet werden Vorsatz und Fahrlässigkeit. Andere erwachsene Personen begehen eine Ordnungswidrigkeit nur, wenn sie vorsätzlich ein entsprechendes Verhalten von Kindern oder Jugendlichen herbeiführen oder fördern (§ 28 Abs. 4 JuSchG).

#### **Bildschirmspielgeräte (Abs. 1)**

Bildschirmspielgerät im Sinne dieser Vorschrift ist jedes stationär aufgestellte Bildschirmgerät, das elektronische Spielprogramme zum Spielen auf dem Bildschirm zugänglich macht, wenn die Programme auf dem Gerät selbst gespeichert sind oder über einen lokalen Netzwerkverbund erreicht werden. Laptops, Notebooks und Taschenspielgeräte mit Display gehören ohne besondere Aufstellungsvorrichtung nicht dazu, auch wenn man sie Kindern oder Jugendlichen zum Spielen überlässt.

#### **Gewerblich, beruflich oder geschäftlich genutzte öffentliche Räume (Abs. 2)**

Gewerblich genutzte Räume sind z. B. Ladengeschäfte und Gaststätten, zu den sonstigen beruflich genutzten Räumen gehören auch Schulen, Universitäten, Bibliotheken, Gemeindezentren, Häuser der offenen Tür, soweit sie öffentlich zugänglich sind. In solchen öffentlichen Räumen dürfen Bildschirmspielgeräte zwar unbeschränkt aufgestellt werden, jedoch muss dort für Kinder und Jugendliche, die nicht von Eltern oder Erzie-

hungsbeauftragten begleitet sind, eine Aufsicht dafür sorgen, dass sie nur für ihre Altersstufe freigegebene Spielprogramme oder Info- bzw. Lehrprogramme nutzen. Anzahl und Art der Aufstellung von Bildschirmspielgeräten und deren überwiegende Spielnutzung können dazu führen, dass die dafür genutzten gewerblichen Räume als spielhallenähnliche Einrichtung anzusehen sind, mit der Folge eines umfassenden Anwesenheitsverbots für Jugendliche, vgl. dazu die Erläuterungen zu § 6 JuSchG.

Werden Bildschirmspielgeräte außerhalb dieser Räume öffentlich so aufgestellt, dass sie für Kinder und Jugendliche zugänglich sind, dürfen sie nur solche Spielprogramme enthalten, die mit „Freigegeben ab sechs Jahren“ oder mit „Infoprogramm“ bzw. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

Für Bildschirmspielgeräte gibt es keine Beschränkungen, wenn die Aufstellung im nicht öffentlich zugänglichen Bereich erfolgt.

#### **Auf die Kennzeichnung hinweisendes Zeichen (Abs. 3)**

Ein solches Hinweiszeichen – vergleiche die Erläuterungen zu § 12 JuSchG – ist auch auf Bildschirmspielgeräten anzubringen. Näheres über die Anbringung kann angeordnet werden. Das Zeichen ist auf den Geräten anzubringen, die nach Art der Zugänglichkeit, Aufstellung und Vernetzung dafür bestimmt sind, auch von Kindern oder Jugendlichen zum Spielen benutzt zu werden. Handelt es sich bei den Bildschirmgeräten um Terminals eines lokalen Netzwerks, ist das Zeichen

an jedem Terminal anzubringen. Damit wird auch die Möglichkeit gegeben, die Zugänglichkeit zu den gespeicherten Spielen bei den Terminals unterschiedlich zu gestalten, sodass an manchen auch Kinder spielen dürfen, andere jedoch nur älteren Jugendlichen vorbehalten sind. In entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 2 JuSchG muss das Zeichen sowohl für denjenigen, der spielt, wie auch für eine eventuelle Aufsichtsperson deutlich sichtbar angebracht sein. Insoweit gelten auch die Mindestgrößen nach § 12 Abs. 2 S. 2 entsprechend, sodass auf der Frontseite des Bildschirmspielgerätes ein Hinweiszeichen von mindestens 12.000 qmm anzubringen ist.

#### **Zu den Stichworten:**

Oberste Landesbehörde, Freiwillige Selbstkontrolle, Jugendfreigabe und Kennzeichnung, Informations-, Instruktions- und Lehrfilme vergleiche die Erläuterungen zu § 14 JuSchG.

## **§ 14**

### **Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen**

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach

Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Keine Jugendfreigabe“.

(3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.

(5) Die Kennzeichnungen von Filmprogrammen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen und für die dafür bestimmten inhaltsgleichen Filme. Die Kennzeichnungen von

Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filmprogramme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.

(7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.

(8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den zu kennzeichnenden Film- oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Dar-

stellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

### Erläuterungen:

Die Prüfung der Trägermedien auf Freigabe und Kennzeichnung hat nach dieser gesetzlichen Bestimmung in vier – bei Kinofilmen drei – Prüfschritten zu erfolgen, bevor eine Kennzeichnung erteilt werden kann. Dies bedeutet natürlich nicht, dass die Prüfungen zeitlich und inhaltlich voneinander getrennt werden müssen; in der Praxis können die Prüfungsgremien die Fragen oft zusammenfassend stellen und beantworten. Es ist jedoch wichtig, sich die einzelnen Prüfungen in ihrer logischen Reihenfolge zu vergegenwärtigen.

- 1 Ist das Medium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen?  
Als Erstes ist nach § 14 Abs. 3 JuSchG zu prüfen, ob ein Trägermedium (Kinofilm bzw. ein Film- oder Spielprogramm für Bildträger oder für Bildschirmspielgeräte) in der Liste jugendgefährdender Medien (§ 18 Abs. 2 JuSchG) steht. Ist dies der Fall, wird der Film oder das Programm nicht gekennzeichnet. Die Vertriebs- und Werbebeschränkungen des § 15 Abs. 1 JuSchG finden Anwendung.
- 2 Ist das Medium schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 JuSchG? Als Nächstes ist zu prüfen, ob ein Trägermedium (Kinofilm bzw. ein Film- oder Spielprogramm für Bildträger oder für Bildschirmspielgeräte) als

schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 JuSchG (siehe dort) anzusehen ist.

Bei Eignung zu schwerer Jugendgefährdung wird der Film oder das Programm nicht gekennzeichnet. Die Vertriebs- und Werbebeschränkungen des § 15 Abs. 1 JuSchG finden Anwendung.

3 Nur bei Programmen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte, nicht bei Kinofilmen:

- a) Besteht wesentliche Inhaltsgleichheit mit einem bereits in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen Trägermedium?  
Ist dies der Fall, wird nicht gekennzeichnet. Ist dies nicht der Fall, folgt Prüfschritt 3b).
- b) Könnte das Medium in die Liste aufgenommen werden, weil es geeignet ist, die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu gefährden?

Im Prüfschritt 2 wurde nur die schwere Jugendgefährdung im Sinne von § 15 Abs. 2 JuSchG geprüft. Programme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte dürfen jedoch auch dann nicht gekennzeichnet werden, wenn sie wegen einer Jugendgefährdung, die nicht als schwer im Sinne des § 15 Abs. 2 anzusehen ist, in die Liste aufgenommen werden könnten. In diesem Fall werden sie nicht gekennzeichnet. Ergibt die Prüfung, dass eine Eignung zur Jugendgefährdung nicht vorliegt, erfolgt eine Kennzeichnung. Das Prüfergebnis ist auch für die Bundesprüfstelle bindend, d. h., dass eine spätere Listenaufnahme dann nicht mehr möglich ist (§ 18 Abs. 8 Satz 1 JuSchG).

Ergibt die Prüfung zu 3a) und/oder 3b) kein eindeutiges Ja oder Nein, weil bei teilweiser Inhaltsgleichheit zweifelhaft bleibt, ob eine Inhaltsgleichheit „im Wesentlichen“ vorliegt, oder weil zweifelhaft bleibt, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen, hat die mit der Prüfung betraute Einrichtung die Sache zur Entscheidung an die Bundesprüfstelle abzugeben. Die Prüfung auf Erteilung eines Kennzeichens kann nur fortgesetzt werden, wenn die Bundesprüfstelle bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht vorliegen. Kinofilme (Filme für Filmveranstaltungen) sind von diesem Prüfschritt ausgenommen, weil die bei Filmveranstaltungen erforderliche Eingangskontrolle bereits einen Schutz davor bietet, dass Kinder oder Jugendliche dort jugendgefährdende Filme sehen.

4. Besteht die Möglichkeit einer Entwicklungs- oder Erziehungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen bestimmter Altersgruppen?

- a) Muss mit einer möglichen Beeinträchtigung der Entwicklung oder Erziehung sogar von 16 oder 17 Jahre alten Jugendlichen gerechnet werden, wird das neue Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ erteilt. Es tritt an die Stelle des bisherigen Kennzeichens „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“.
- b) Muss mit einer möglichen Beeinträchtigung der Entwicklung oder Erziehung von 12- bis 15-jährigen Jugendlichen gerechnet werden, wird eine Jugendfreigabe mit dem Kennzeichen „Freigegeben ab 16 Jahren“ erteilt. Entsprechendes gilt für die Jugendfreigaben ab 12 Jahren und ab 6 Jahren.

c) Die Jugendfreigabe „Ohne Altersbeschränkung“ wird mit Rücksicht auf die Elternverantwortung erteilt, denn sie erlaubt Personensorgeberechtigten und Erziehungsbeauftragten, zu den so gekennzeichneten Kinofilmen auch die jüngsten Kinder mitzunehmen oder sie beim Spiel an entsprechenden Bildschirmspielgeräten auch einmal allein zu lassen. Für den Handel mit Bildträgern hat sie wenig praktische Bedeutung. Wie immer bei der Prüfung eines Einzelmediums muss dabei außer Betracht bleiben, dass der quantitativ überhandnehmende Medienkonsum als solcher gerade für jüngere Kinder problematisch sein mag.

**Entwicklungsbeeinträchtigung (Abs. 1), Unterschied zur Jugendgefährdung (§ 18 JuSchG)**

Eine Jugendfreigabe von Kinofilmen oder von Film- und Spielprogrammen erfordert die Feststellung, dass der Film oder das Programm nicht geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen der jeweiligen Altersstufe oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (Abs. 1). Eine Kennzeichnung von Film- und Spielprogrammen ist nicht möglich, wenn der Film oder das Programm geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (Abs. 4 Satz 2); bei Kinofilmen gilt dies nur bei möglicher schwerer Gefährdung (Abs. 3).

Die Formulierungen der Beeinträchtigungs- bzw. Gefährdungstatbestände orientieren sich an dem für die Kinder- und Jugendhilfe gesetzten Entwicklungs- und Erziehungsziel (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) und heben deutlich auf die Medienwirkungen ab, die die Entwicklung und Erziehung zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit stören können. Bei einer Abwägung von Beeinträchtigungs- und Gefährdungsmöglichkeit ist zu bedenken, dass jede Gefährdung von Entwicklung oder Erziehung auch eine Beeinträchtigung ist, als Beeinträchtigung aber eine Entwicklungs- oder Erziehungsstörung anzusehen ist, die nicht so schwer ist, dass sie die Entwicklung oder Erziehung des jungen Menschen zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit gefährden könnte.

Der Nachweis einer tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung ist nicht erforderlich, die Eignung des Mediums dazu reicht aus. Es ist auch nicht notwendig, dass alle Kinder und Jugendlichen der in Betracht kommenden Altersstufe oder ihre Mehrheit beeinträchtigt werden könnten – auch die mögliche Wirkung auf bereits gefährdete Kinder und Jugendliche ist angemessen zu berücksichtigen. Woraus sich eine Entwicklungsbeeinträchtigung im Einzelfall für bestimmte Altersgruppen ergeben kann, lässt sich nicht schematisch festlegen. Denkbar sind übermäßige Ängstigungen gerade jüngerer Kinder, z. B. aufgrund drastischer Gewaltdarstellungen. Auch gewaltbefürwortende oder sonstige sozialetisch desorientierende Tendenzen in Filmen und Computerspielen begründen in der Regel eine Eignung

zur Entwicklungsbeeinträchtigung. Bei der Abstufung der Altersstufen ist auch die mit zunehmendem Alter wachsende Medienkompetenz und Fähigkeit der Distanzierung von gezeigten Inhalten zu berücksichtigen.

**Oberste Landesbehörden und Freiwillige Selbstkontrollen (Abs. 2 und 6)**  
Verantwortlich für die Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen sind die für den gesetzlichen Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden, also die Jugendministerien der Länder (in Stadtstaaten anders bezeichnete Ämter), meist zugleich oberste Landesjugendbehörden für die Kinder- und Jugendhilfe. Die meisten Aufgaben werden aufgrund einer Ländervereinbarung von dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz als federführender Behörde wahrgenommen.

Seit 1949 arbeiten die obersten Landesbehörden bei der Jugendfreigabe und Kennzeichnung von Kinofilmen mit der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) zusammen. Zu diesem Zweck wurde von der SPIO die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ins Leben gerufen. Seit 1985, nachdem das Freigabe- und Kennzeichnungsverfahren auch für Videokassetten und vergleichbare Bildträger eingeführt worden war, wird die FSK gemeinsam von der SPIO und dem Bundesverband Video getragen. Die Übernahme der Prüfergebnisse der FSK auf der Grundlage einer zwischen den obersten Landesbehörden geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Freigabe und Kenn-

zeichnung von Filmen, Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern ist nun durch die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung in Abs. 6 abgesichert.

Die zuständigen obersten Landesbehörden haben eine Regelung getroffen, durch die auch die Prüfergebnisse der im Auftrage mehrerer Verbände der Unterhaltungssoftwareindustrie (BIU, G.A.M.E. und BITKOM) arbeitenden Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) übernommen werden. Auch die vor dem 1. April 2003 getroffenen Entscheidungen, die nur unverbindlichen Empfehlungscharakter hatten, gelten als Freigaben und Kennzeichnungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 bis 4 JuSchG, soweit sie eine Eignung für Kinder oder Jugendliche feststellen und nicht in die (vormalige) Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommen waren. Für die von der Automaten-Selbstkontrolle für Bildschirmspielgeräte vergebenen Zeichen gilt eine vergleichbare Regelung.

#### **Mitteilung an die Staatsanwaltschaft (Abs. 3 Satz 2)**

Hat die Prüfung ergeben, dass das Medium in die Liste jugendgefährdender Medien eingetragen oder ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit einem eingetragenen Trägermedium ist oder dass es als schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 JuSchG angesehen werden muss, und sprechen dabei bekannt gewordene Tatsachen dafür, dass ein Verstoß gegen die Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des § 15 Abs. 1 JuSchG zu erwarten ist, hat die mit der Prüfung beauftragte freiwillige Selbstkontrolle die federführende oberste Lan-

desbehörde zu informieren; diese teilt die Tatsachen der zuständigen Staatsanwaltschaft mit. Zu den Tatsachen, die auf einen Verstoß schließen lassen, gehört vor allem der begründete Verdacht, dass trotz Ablehnung einer Kennzeichnung eine Verbreitung des Mediums weiterhin beabsichtigt wird.

#### **Wesentliche Inhaltsgleichheit (Abs. 4)**

Für die Prüfung, ob ganze oder wesentliche Inhaltsgleichheit mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium vorliegt, müssen Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine wenigstens teilweise Inhaltsgleichheit hindeuten, so z. B. eine Übereinstimmung im Titel. Entscheidend sind aber die jeweils jugendgefährdenden Film- oder Spielinhalte, wobei freilich ein inhaltlicher Abgleich mit allen bereits indizierten Medien unmöglich ist und wird vom Gesetz nicht verlangt.

#### **Übertragung von Kennzeichnungen auf ein anderes Medium (Abs. 5)**

Ist ein Bildträger nach Abs. 2 gekennzeichnet, so muss ein inhaltsgleicher Kinofilm nicht mehr eigens geprüft werden. Das Kennzeichen gilt ohne Weiteres auch für ihn. Dies gilt auch, wenn das Spielprogramm eines Bildträgers für Bildschirmspielgeräte verwendet wird. Hingegen kann das Kennzeichen eines Kinofilms (oder eines anderen Films für öffentliche Filmveranstaltungen) nicht ohne Weiteres für einen inhaltsgleichen Bildträger übernommen werden. Beim Kinofilm fehlt der für Bildträger wichtige Prüfschritt 3 (nach der oben dargestellten Systematik), er muss nachgeholt werden. Nur wenn sich daraus keine Hinder-

nisse für seine Kennzeichnung ergeben, ist die Übertragung der Kennzeichnung des Kinofilmes möglich. (Abs. 5)

### **Anbieterkennzeichnung als Info- oder Lehrprogramm (Abs. 7)**

Die technische Entwicklung auf dem Mediensektor führt dazu, dass immer mehr filmische Darstellungen hergestellt und verbreitet werden, bei denen es sich um einfache Betriebs- und Konstruktionsanleitungen auf Videofilm oder um mit filmischen Darstellungen unterlegte Unterrichtsmaterialien auf CD-ROM oder DVD handelt. Hinzu kommen Lehrprogramme in Form von Computerspielen. Bei vielen dieser Angebote gibt es überhaupt keinen Zweifel, dass von einer Jugendbeeinträchtigung durch ihren Inhalt nicht die Rede sein kann.

Deshalb gibt die Vorschrift des Abs. 7 dem Anbieter das Recht, solche Bildträger durch Anbieterkennzeichnung als Info- oder Lehrprogramm von den Verbreitungsbeschränkungen der § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 3 sowie § 13 JuSchG auszunehmen. Mit der Anbieterkennzeichnung versichert der Anbieter, dass das Programm offensichtlich, also sofort und ohne jeden Zweifel erkennbar, für keine Altersstufe eine Jugendbeeinträchtigung zur Folge haben kann. Es muss sich also um Programme handeln, die bei Prüfung auf Erteilung einer Jugendfreigabe ohne Zweifel mit „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet worden wären. Wird diese Möglichkeit von einem Anbieter missbraucht, kann die oberste Landesbehörde ihn davon ausschließen. Sie kann auch einzelne Genres von Film- oder Spielprogrammen ganz von dieser

Möglichkeit ausnehmen, wenn sich herausstellt, dass bei diesen eine eingehendere Prüfung angebracht ist.

### **Programmtitel oder -zusätze in Text, Bild oder Ton (Abs. 8)**

Jugendbeeinträchtigungen können auch von dem Titel, von Programmzusätzen oder von mit dem Programm verbundenen Darstellungen ausgehen, die nicht Bestandteil des Kinofilms oder des Film- oder Spielprogramms sind. Dabei ist nicht nur an den Titel zu denken, sondern auch an jugendgefährdende Standbilder, Texte oder Lieder, die vor oder nach dem Film- oder Spielprogramm oder zwischengeschaltet wiedergegeben werden. Bei der Entscheidung über eine mögliche Jugendfreigabe sind sie mit zu beachten und zu bewerten, obwohl sie für sich genommen kein Bildträgerprogramm sind.

## § 15

### **Jugendgefährdende Trägermedien**

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder

anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden

ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

- a) besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

(5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig oder anhängig gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

### Erläuterungen:

§ 15 Abs. 1 JuSchG regelt die für schwer jugendgefährdende und indizierte (sowie nach Abs. 3 inhaltsgleiche) Trägermedien geltenden Vertriebs- und Werbebeschränkungen, die im Wesentlichen den Verboten des strafrechtlichen Pornografietatbestandes des § 184 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 8 StGB entsprechen. Abs. 2 erweitert die Anwendung der Vertriebs- und Werbeverbote auf bestimmte schwer jugendgefährdende Trägermedien, die weitgehend dem Unzulässigkeitskatalog von § 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entsprechen.

### Inhalt der Vorschrift:

1. Indizierte oder mit diesen inhaltsgleiche Trägermedien: Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien (Indizierung) bekannt gemacht ist (Abs. 1), oder mit diesen wesentlich inhaltsgleiche Trägermedien (Abs. 3) dürfen nicht
  - a) einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht (Abs. 1 Nr. 1) oder an einem Kindern oder Jugendlichen zugänglichen oder für sie einsehbaren Ort ausgestellt, vorgeführt oder zugänglich gemacht werden (Abs. 1 Nr. 2) [Verbot des Zugänglichmachens für Kinder oder Jugendliche],
  - b) im Versandhandel, in Kiosken oder auf der Straße gehandelt oder in gewerb-

lichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln geführt werden (Abs. 1 Nr. 3), sie dürfen auch nicht – ausgenommen in besonderen Ladengeschäften, zu denen Zutritt erst ab 18 Jahren möglich ist und die für Kinder und Jugendliche nicht einsehbar sind – gegen Entgelt ausgeliehen (Abs. 1 Nr. 4) oder im Wege des Versandhandels aus dem Ausland importiert (Abs. 1 Nr. 5) werden [gewerbliche Verbreitungsbeschränkungen],

- c) öffentlich an einem Kindern oder Jugendlichen zugänglichen oder für sie einsehbaren Ort oder durch Medien, die nicht nur für den entsprechenden Handel bestimmt sind, angekündigt, angeboten oder angepriesen werden (Abs. 1 Nr. 6) [Werbeverbote] oder
  - d) hergestellt, bezogen, beliefert, vorrätig gehalten oder importiert werden, um sie ganz oder teilweise entgegen 1a) bis 1c) zu verwenden (Abs. 1 Nr. 7) [Verbot von Vorbereitungshandlungen].
2. Schwer jugendgefährdende Trägermedien: Den gleichen Verboten unterliegen Trägermedien, auch wenn sie nicht in die Liste eingetragen sind, wenn sie
    - a) einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuchs bezeichneten Inhalte haben (Abs. 2 Nr. 1),
    - b) den Krieg verherrlichen (Abs. 2 Nr. 2),
    - c) die Aufnahme eines tatsächlichen Geschehnisses menschlichen Leidens oder Sterbens in die Menschenwürde verletzender Weise wiedergeben (Abs. 2 Nr. 3),

- d) besondersrealistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen (Abs. 2Nr. 3a),
- e) Bilder von noch nicht 18 Jahre alten Mädchen oder Jungen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung enthalten (Abs. 2Nr. 4) oder
- f) offensichtlich zu schwerer Jugendgefährdung geeignet sind (Abs. 2Nr. 5).
- 3 Weitere Werbebeschränkungen:
- a) Die Liste jugendgefährdender Medien darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden (Abs. 4).
- b) In der Werbung darf auch nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme in die Liste anhängig ist oder war, auch nicht zur Aufnahme eines inhaltsgleichen Telemediums (Abs. 5).
- c) Händler sind auf die Verbreitungs- und Werbebeschränkungen in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 hinzuweisen, wenn sie mit in die Liste aufgenommenen Trägermedien gewerblich beliefert werden (Abs. 6).

### Adressaten der Verbote

Die Verbote des Zugänglichmachens in Absatz 1Nr. 1 und 2 sowie der Werbe- und Vorbereitungshandlungen in Absatz 1 Nr. 6 und 7 gelten für jedermann. Die Verbote von Handelsformen und gewerblichen Vermietungen in Absatz 1Nr. 3 bis 5 sowie von geschäftlicher Werbung in den Absätzen 4 und 5 betreffen nach ihrem Inhalt nur das einschlägige Gewerbe. Es handelt sich um Straftaten (§ 27 Abs. 1 JuSchG), fahrlässige Begehung ist nur strafbar, wenn gegen Absatz 1Nr. 1, 3, 4 oder 5 verstoßen wird (§ 27 Abs. 3 JuSchG). Strafbar machen sich auch

jugendliche Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Vorschriften verstoßen.

### Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist (Abs. 1Halbsatz 1)

Es geht dabei nicht nur um die Teile A und B der Liste jugendgefährdender Medien, sondern auch um die schon vor dem Inkrafttreten des JuSchG von der Bundesprüfstelle geführte Liste, also die jugendgefährdenden Medien, die vor dem 1. April 2003 in den Index aufgenommen worden sind. Auch für diese „alte“ Liste richten sich die Rechtsfolgen der Eintragung nach neuem Recht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger (§ 24 Abs. 3 JuSchG).

### Verbot des Zugänglichmachens für Kinder oder Jugendliche (Absatz 1Nr. 1 und 2)

Gegen das Verbot des Abs. 1Nr. 1 verstößt, wer einem Kind oder Jugendlichen ein Trägermedium überlässt, anbietet oder zugänglich macht. Auch ein fahrlässiges Zugänglichmachen ist strafbar (§ 28 Abs. 3). Gegen Nr. 2 verstößt, wer das Medium so ausstellt oder verwahrt, dass es Kindern und Jugendlichen zugänglich wird (hier ist nur die vorsätzliche Tat strafbar). Zugänglich ist ein Medium nur, wenn von seinem Inhalt Kenntnis genommen werden kann. Es kommt nicht darauf an, ob Kinder oder Jugendliche tatsächlich zu dem Ort gelangen oder ihn einsehen und ob sie von dem Inhalt des Mediums auf diesem Wege tatsächlich Kenntnis erhalten, die Möglichkeit genügt.

### **Gewerbliche Verbreitungsbeschränkungen (Absatz 1Nr. 3 und 4)**

Mit dem Verbot des Vertriebs über Kioske oder auf der Straße und dem Versandhandelsverbot entsprechen diese Beschränkungen denen, die auch bei nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichneten Bildträgern nach § 12 Abs. 3 JuSchG zu beachten sind.

Das vollständige Verbot der Abgabe in Leihbüchereien und Lesezirkeln sowie des gewerblichen entgeltlichen Ausleihens (rechtlich: Vermietung) – nicht jedoch des gewerblichen Verkaufs – in Ladengeschäften, die Kindern oder Jugendlichen zugänglich sind oder von ihnen eingesehen werden können, geht darüber hinaus. Bildträger werden vielfach in Videotheken angeboten, die nur für über 18-Jährige zugänglich sind und in die auch durch die Schaufensterscheiben kein Einblick von außen möglich ist, damit das Geschäft mit jugendgefährdenden, insbesondere pornografischen Videokassetten und DVDs möglich bleibt. Solche besonderen Ladengeschäfte müssen von jugendoffenen Videotheken durch eigenen Eingang und eigene Kasse getrennt sein, das beliebte Shop-in-Shop-System mit einem für unter 18-Jährige gesperrten Ladenteil trägt den gesetzlichen Anforderungen nicht Rechnung.

Ab 18-Automatenvideotheken, die den Zugang wirksam auf erwachsene Kunden beschränken, sind aber nach dem Bundesgerichtshof als „Ladengeschäft“ zulässig, selbst wenn kein Personal anwesend ist (siehe auch die Erläuterungen zu § 12 Abs. 4 JuSchG).

### **Verbot der Versandhandel-Einfuhr (Abs. 1Nr. 5)**

Die Vorschrift gibt den Zollbehörden die Möglichkeit, ihnen vorgelegte Postsendungen mit nach § 18 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 indizierten oder schwer jugendgefährdenden Sendungen, die im Wege des Versandhandels im Ausland abgesandt wurden, anzuhalten. Die Vorschrift entspricht § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Allerdings geht die Rechtsprechung überwiegend davon aus, dass der private (erwachsene) Endverbraucher nicht „Einführer“ im Sinne der Norm sein kann, da insoweit Jugendschutzbelange nicht betroffen sind. Untersagt ist danach nur die Einfuhr zu gewerblichen Zwecken.

### **Werbeverbote (Abs. 1Nr. 6, Abs. 4 und 5)**

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 6 enthält Werbeverbote, die die Werbung an öffentlichen Orten oder durch Medienverbreitung betreffen, auch durch Telemedien. Nicht nur der einschlägige Handel, auch Privatpersonen dürfen in der Öffentlichkeit jugendgefährdende Trägermedien nicht anbieten, ankündigen oder anpreisen. Die Vorschrift ist einfach anzuwenden, wenn es um die Werbung für indizierte Trägermedien geht – da diese Medien auf der Liste stehen, ist deutlich, dass es sich um jugendgefährdende Inhalte handelt.

Etwas anderes gilt bei der Werbung für schwer jugendgefährdende Trägermedien, die diesen Beschränkungen unterliegen, ohne indiziert zu sein. Eine Werbung, aus der der jugendgefährdende Charakter eines Mediums nicht ersichtlich ist (sog. gegenstandsneutrale Werbung), ist nach der Rechtsprechung

des Bundesgerichtshofs zulässig. Ist also die Werbeaussage oder der sonstige Werbeinhalt derart neutral gestaltet, dass für den durchschnittlichen Betrachter gar nicht erkennbar ist, dass für ein schwer jugendgefährdendes (z. B. pornografisches) Produkt geworben wird, liegt keine strafbare Werbung im Sinne der Vorschrift vor.

Die Verbote des Abs. 1 Nr. 6 betreffen nur die auf den Endabnehmer zielende Werbung, nicht das Anbieten, Ankündigen oder Anpreisen im Geschäftsverkehr mit dem einschlägigen Handel. Daneben gibt es Werbeverbote in den Absätzen 4 und 5, die jede geschäftliche Werbung betreffen und vermeiden sollen, dass die Liste jugendgefährdender Medien und das Verfahren bei der Listenaufnahme zu Werbezwecken missbraucht wird. Die Unterschiede zu den Werbeverboten im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind in den Erläuterungen zu § 6 JMStV dargestellt.

**§ 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b des Strafgesetzbuches** (Abs. 2 Nr. 1)

§ 86 StGB betrifft verfassungsfeindliche oder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik gerichtete Propaganda,

§ 130 StGB betrifft rassistische, völkische, nationalistische oder religiöse Volksverhetzung sowie die Leugnung oder Verharmlosung nationalsozialistischen Völkermords,

§ 130a StGB betrifft die Anleitung zu schweren Straftaten wie Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung, Erpressung oder Raub, Landfriedensbruch oder gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen,

§ 131 StGB betrifft Darstellungen unmenschlicher Gewalttätigkeit in verherrlichender, verharmlosender oder menschenunwürdiger Weise,

§ 184 StGB betrifft pornografische Darstellungen,

§ 184a betrifft Gewalt- und Tierpornografie,

§ 184b betrifft Kinderpornografie.

Trägermedien mit diesen, auch gegen das Strafgesetzbuch verstoßenden, Inhalten dürfen über die Verbote des § 15 hinaus – mit Ausnahme der einfachen Pornografie (§ 184 Abs. 1 StGB) – auch unter Erwachsenen nicht verbreitet werden. Eine ins Einzelne gehende Darlegung dieser Bestimmungen würde den Rahmen dieser Erläuterung sprengen.

**Kriegsverherrlichung** (Abs. 2 Nr. 2)

Gemeint ist in Abs. 1 Nr. 2 die Verherrlichung des Krieges als solchen, die in allen Darstellungen des Krieges als etwas Herrliches, Heldenhaftes oder einzigartige Möglichkeit für die Erlangung von Ruhm und Auszeichnungen glorifiziert. Bloße positive Akzentuierungen oder das Weglassen von negativen Bildern über Kriegsgräuere stellen aber per se noch kein „Verherrlichen“ dar. Allerdings kann das gezielte Bagatellisieren bzw. Verharmlosen des Krieges ein Indiz für eine Kriegsverherrlichung im Rahmen der stets notwendigen inhaltlichen Gesamtbewertung des Trägermediums sein.

**Die Menschenwürde verletzende Wiedergabe des Leidens oder Sterbens** (Abs. 2 Nr. 3)

Der makabre Sensationsreiz, der von einer voyeuristischen Veranschauli-

chung grausamster Unfall- oder Verbrechen szenen oder des langsamen, qualvollen Sterbens todkranker Menschen ausgehen kann, ist in sogenannten Reality-Shows genutzt worden. Das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 trägt den jugendgefährdenden Wirkungen solcher Wiedergaben Rechnung. Es erfasst nicht fiktive oder gespielte Bilder und Texte, sondern die Wiedergabe optischer und/oder akustischer Aufnahmen des realen Geschehens. Auch Realaufnahmen von sogenannten „happy slapping“-Szenen, die in selbst hergestellten Kurzvideos z. B. Gewaltübergriffe gegenüber Mitschüler(innen) schildern, können in Extremfällen unter das Verbot fallen.

**Besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt, die das Geschehen beherrschen** (Abs. 2 Nr. 3a)

Die Regelung ist durch das 1. JuSchG ÄndG vom 24.6.2008 (BGBl. I S. 1075) eingefügt worden. Auch wenn sie in erster Linie auf Computerspiele abzielt, erfasst sie alle Arten von Trägermedien einschließlich solcher mit Filminhalten. Von einer besonders realistischen Darstellung wird man insoweit bei Filmen mit menschlichen Akteuren als Gewaltopfer in der Regel ausgehen können, bei Computerspielen hingegen nur, wenn aufgrund technischer Gestaltung von Grafik, Bewegungsabläufen etc. die dargestellte Gewalt derart wirklichkeitsnah anmutet, dass sie von einem wiedergegebenen realen Geschehen nicht offensichtlich unterschieden werden kann. „Grausam“ muss entgegen dem Wortlaut nicht die Darstellung, sondern die gezeigte Gewalt sein, was in der Regel

bei der Schilderung besonderer Qualen dargestellter Gewaltopfer der Fall ist.

Die Attribute „reißerisch“ und „selbstzweckhaft“ bringen zum Ausdruck, dass nur außerhalb jeder Dramaturgie stehende Gewaltexzesse erfasst werden, die erkennbar allein zur Befriedigung entsprechender voyeuristischer Zuschauer- und Nutzerinteressen in aller Breite dargestellt werden. Darstellung von Gewalt zu Unterhaltungszwecken (z. B. in Kriminalfilmen, Western) begründen hingegen noch keine Selbstzweckhaftigkeit. Die entsprechenden Gewaltdarstellungen müssen zudem „das Geschehen beherrschen“, was in quantitativer und qualitativer Hinsicht voraussetzt, dass der Anteil der gewalthaltigen Film- und Spielsequenzen das gesamte Trägermedium nach seinem Inhalt prägt und dominiert.

**Darstellung von Mädchen oder Jungen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung** (Abs. 2 Nr. 4)

Die Vorschrift findet sich fast wortgleich auch in § 4 Nr. 9 JMStV. Sie trägt einem zunehmenden Angebot von Abbildungen Rechnung, die sich unterhalb der Schwelle der Kinderpornografie bewegen, jedoch den Einstieg in kinderpornografische Angebote fördern. Solche Darstellungen gefährden Kinder und Jugendliche, weil sie einen Eindruck der Normalität des sexuellen Umgangs von Erwachsenen mit Minderjährigen vermitteln und die kindliche Neugier wecken.

Dabei muss es sich nicht um Abbildungen der Realität handeln, wirklich-

keitsnahe virtuelle Darstellungen von Mädchen und Jungen, die nach dem äußeren Erscheinungsbild als noch nicht 18-jährig erscheinen, erfüllen den Tatbestand. Nach der Rechtsprechung sind bei der Bewertung eines Verbotsverstößes auch darstellerische Merkmale, wie zum Beispiel die Bekleidung der minderjährigen Person, die Umgebung oder der gesamte Kontext zu berücksichtigen, in den die Abbildung gestellt wird.

### **Offensichtliche Eignung zu schwerer Jugendgefährdung (Abs. 2Nr. 5)**

Eine offensichtliche Eignung zu schwerer Jugendgefährdung kann auch durch die mediale Wiedergabe von in Abs. 2Nr. 1 bis 4 nicht genannten Inhalten gegeben sein. Am häufigsten begegnen dabei Darstellungen, die einzelne Tatbestandsmerkmale der in Nr. 1 genannten strafrechtlichen Bestimmungen nicht aufweisen, aber auf Kinder und Jugendliche in gleicher Weise gefährdend einwirken. In der Praxis begegnen dabei Texte, Bilder und Töne, die

- unterhalb der Schwelle der Volksverhetzung nach § 130 StGB im Sinne demokratiefeindlicher, rassistischer, völkischer oder nationalistischer Ideologien wirken,
- destruktiv-sektiererische Vorstellungen des Satans- oder Hexenglaubens verbreiten,
- zum Erwerb und Gebrauch von Suchtmitteln verführen oder anleiten,
- den Suizid verherrlichen oder in eindeutiger Weise zur Selbsttötung auffordern,
- zu Straftaten, die von § 130a StGB nicht erfasst werden, auffordern oder

- unterhalb der Schwelle von § 131 StGB bleiben, jedoch zur Nachahmung anreizende Darstellungen unmenschlicher Gewalttätigkeit bringen,
- bestimmte sexuelle Trägermedien unterhalb der Pornografieschwelle, die aber eine extrem diskriminierende oder frauenverachtende Gesinnung zum Ausdruck bringen oder nahelegen.

Die Eignung zu schwerer Jugendgefährdung muss offensichtlich sein, also dem normalen, unbefangenen Betrachter ins Auge springen. Die Offensichtlichkeit kann insbesondere dann gegeben sein, wenn sich schwer jugendgefährdende Angebote nach Inhalt und Gestaltung in deutlich verführerischer Weise gerade an Jugendliche oder sogar an Kinder richten.

### **Inhaltsgleichheit mit in die Liste aufgenommenen Trägermedien (Absatz 3)**

Die Feststellung, ob ein Trägermedium mit einem bereits in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen Trägermedium inhaltsgleich ist, ist nicht einfach. In der Liste findet man nur Titel und nähere Bezeichnungen der Art und Erscheinungsweise, nicht jedoch die Inhalte. Die Vorschrift ist dennoch von großer Bedeutung. Sie gibt Einrichtungen und Personen, die sich um die Wahrung des Jugendschutzes bemühen, die Möglichkeit, den Anbieter auf eine ihm vielleicht noch nicht bekannte Inhaltsgleichheit hinzuweisen und ihn so zu veranlassen, die Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des Absatzes 1 zu beachten. Erforderlichenfalls kann eine Eintragung des inhaltsgleichen Titels aus Klarstellungsgründen in die Liste ange-

regt werden; die Bundesprüfstelle kann dies von Amts wegen veranlassen (vgl. Erläuterung zu § 21).

### Wichtige Unterschiede zu den Verbreitungsbeschränkungen für Telemedien

Die Unterschiede zu den Verbreitungsbeschränkungen der Telemedien sind in den Erläuterungen zu § 4 JMStV dargestellt.

## Unterabschnitt 2

### Telemedien

#### § 16

#### Sonderregelung für Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind, bleiben Landesrecht vorbehalten.

#### Erläuterung:

Da Bundesrecht die Aufnahme in die Liste und auch die Rechtsfolgen für Trägermedien regelt, soll klargestellt werden, dass es von einer entsprechenden Bestimmung für Telemedien absieht, um landesrechtlicher Regelung Raum zu geben. Diese ist durch § 4 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 JMStV getroffen worden.

## Abschnitt 4:

### Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Dieser Abschnitt enthält Regelungen über die Errichtung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPfM) und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien einschließlich der Indizierung von Träger- und Telemedien. Die einzelnen Paragraphen werden im Rahmen dieser Arbeitshilfe erläutert, sofern sie für die Durchsetzung des Jugendschutzes in Praxis und Vollzug von Interesse sind, Regeln für Errichtung, Besetzung und Verfahren der Bundesprüfstelle ohne Außenwirkung werden unkommentiert wiedergegeben.

#### § 17

#### Name und Zuständigkeit

(1) Die Bundesprüfstelle wird vom Bund errichtet. Sie führt den Namen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“.

(2) Über eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

#### § 18

#### Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemein-

schaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

(2) Die Liste ist in vier Teilen zu führen.

1. In Teil A (Öffentliche Liste der Trägermedien) sind alle Trägermedien aufzunehmen, soweit sie nicht den Teilen B, C oder D zuzuordnen sind;
2. in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind, Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuchs bezeichneten Inhalt haben;
3. in Teil C (Nichtöffentliche Liste der Medien) sind diejenigen Trägermedien aufzunehmen, die nur deshalb nicht in Teil A aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie alle Telemedien, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind;
4. in Teil D (Nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind diejenigen Trägermedien, die nur deshalb nicht in Teil B aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer

Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie diejenigen Telemedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuchs bezeichneten Inhalt haben.

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,
2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(4) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

(5) Medien sind in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuchs bezeichneten Inhalte hat.

(6) Telemedien sind in die Liste aufzunehmen, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Aufnahme in die Liste beantragt hat; es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unvertretbar.

(7) Medien sind aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung.

(8) Auf Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 gekennzeichnet sind, findet Absatz 1 keine Anwendung. Absatz 1 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz über das Telemedium zuvor eine Entscheidung dahin gehend getroffen hat, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 nicht vorliegen. Hat eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle das Telemedium zuvor bewertet, so findet Absatz 1 nur dann Anwendung, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 für gegeben hält.

### Erläuterungen:

#### Eignung zur Jugendgefährdung

Das für den Indizierungsstatbestandsmaßgebliche Merkmal der Eignung zur Kinder- und Jugendgefährdung ist als „Blankettbegriff“ zu verstehen, dessen Konkretisierung neben den in Abs. 1 S. 2 genannten Beispielen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und den Gerichten überlassen ist. Die Auslegung des Begriffs der Jugendgefährdung durch Medien beruht aber im Kern auf Grundwerten der Verfassung. Teil der darin manifestierten staatlichen Pflicht zum Schutz der Menschenwürde ist es, im Rahmen des Möglichen die

äußeren Bedingungen für eine dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechende geistig-seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die BpJM bringt dies in ständiger Sprechpraxis durch die Verwendung des Begriffs der „sozial-ethischen Desorientierung“ zum Ausdruck.

#### Beispiele jugendgefährdender Medien (Abs. 1 S. 2)

In dem nicht abschließenden Beispielskatalog werden exemplarisch Fälle einer Jugendgefährdung genannt, auf die im vorgegebenen Rahmen nicht umfassend eingegangen werden kann. Zu erläutern sind aber die zum 1. 7. 2008 neu in Kraft getretenen Indizierungsstatbestände des Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2.

#### Selbstzweckhaft und detailliert dargestellte Gewalthandlungen (S. 2 Nr. 1)

Die in der Vorschrift genannten „Mord- und Metzelszenen“ sind lediglich exemplarisch genannte Gewalthandlungen, aus denen sich indes schließen lässt, dass lediglich drastische Formen dargestellter Gewalttätigkeiten erfasst werden, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z. B. Tod, Verstümmelung) einhergehen. Erfasst werden freilich auch fiktionale Darstellungen einschließlich Zeichentrick und Computeranimationen. Zum Merkmal der Selbstzweckhaftigkeit siehe oben zu § 15 Abs. 2 Nr. 3a. Gewalthandlungen sind im Weiteren dann detailliert dargestellt, wenn der Vorgang der Gewaltausübung in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird. Auf eine besonders realistische Darstellung kommt es – anders als in § 15 Abs. 2 Nr. 3a – nicht an.

### **Selbstjustiz propagierende Medien** (S. 2Nr. 2)

Ebenfalls neu eingefügt wurde der Indizierungsstatbestand des Abs. 1S. 2 Nr. 2, wonach Medien erfasst werden, in denen Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird. Die Vorschrift ist eng auszulegen, da die Propagierung von Selbstjustiz auch ein Bewertungskriterium bzw. ein Indiz einer (bloßen) Entwicklungsbeeinträchtigung i.S.d. § 14 Abs. 1 JuSchG bzw. § 5 JMStV sein kann. Gemäß dem Wortlaut werden daher nur solche Inhalte erfasst, die Selbstjustiz als „einziges“ probates Mittel positiv darstellen. Werden nach dem Gesamteindruck des Medieninhaltes indes besonders außergewöhnliche Umstände für die Anwendung von Selbstjustiz deutlich oder erschließen sich dem neutralen Beobachter aufgrund der Art der Darstellung auch andere Optionen zur Durchsetzung von Gerechtigkeit, so ist der Tatbestand in der Regel noch nicht erfüllt.

### **Die Liste jugendgefährdender Medien**

Die Liste hat jetzt einen gesetzlich festgelegten neuen Namen. Sie ist eine Fortführung der Liste nach § 1 Abs. 1 des vormaligen Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS). In die Liste schon vor Inkrafttreten des JuSchG am 1. April 2003 eingetragene Träger- oder Telemedien bleiben eingetragen und unterliegen den in § 15 JuSchG und in § 4 JMStV bestimmten Verbreitungs- und Werbebeschränkungen. Vor allem für Telemedien ergeben sich daraus wesentliche Veränderungen.

### **Die vier Teile der Liste**

Eigentlich hat die Liste nunmehr fünf Teile:

#### **Teil A der Liste:**

Öffentliche Liste der Trägermedien, die den Verbreitungsverböten des § 15 JuSchG unterliegen.

#### **Teil B der Liste:**

Öffentliche Liste der Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle weiter gehenden Verbreitungsverböten des Strafgesetzbuches unterliegen.

#### **Teil C der Liste:**

Nicht öffentliche Liste der Telemedien, die den Verbreitungsverböten des § 4 JMStV unterliegen, sowie von Trägermedien, die den Verbreitungsverböten des § 15 JuSchG unterliegen und deren Listenaufnahme aus Gründen des Jugendschutzes nicht öffentlich bekannt gemacht wird.

#### **Teil D der Liste:**

Nicht öffentliche Liste der Telemedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle weiter gehenden Verbreitungsverböten des Strafgesetzbuches unterliegen, sowie von Trägermedien, die auch diesen Verbreitungsverböten unterliegen und deren Listenaufnahme aus Gründen des Jugendschutzes nicht öffentlich bekannt gemacht wird.

#### **Alte Liste:**

Die bis 31. März 2003 geführte Liste, in der Träger- und Telemedien noch unterschiedslos aufgenommen sind.

Die Teilung der Liste in öffentliche und nicht öffentliche Teile berücksichtigt, dass die Bekanntmachung der Aufnahme eines Mediums in die Liste unter besonderen Umständen seine Verbreitung unter Jugendlichen eher fördern als hindern kann; dies gilt nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere für Telemedien, die vor allem in Gestalt ausländischer Internetangebote auch nach der Indizierung frei abrufbar bleiben.

Die Teilung der Liste nach gegebenenfalls auch nach dem StGB geltenden zusätzlichen Verbreitungsbeschränkungen trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Listenaufnahme ansonsten lediglich die Anwendbarkeit der Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des § 15 JuSchG angezeigt würde. Durch die Segmentierung in die weiteren Listenteile B und D wird indes deutlich, bei welchen Medien nach Einschätzung der Bundesprüfstelle jede Verbreitung in Deutschland gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verstoßen würde.

### Notwendige Listenaufnahme

Träger- oder Telemedien sind ohne Prüfung einer möglichen Jugendgefährdung nach Abs. 1 in die Liste aufzunehmen, wenn durch unanfechtbare Gerichtsentscheidung festgestellt ist, dass sie gegen § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b StGB verstoßen. Wenn sie nur gegen § 184 Abs. 1 StGB (einfache Pornografie) verstoßen, erfolgt die Aufnahme in Teil A oder C, sonst in Teil B oder D der Liste. Die Feststellung kann auch ohne Verurteilung im Verfahren über die Einziehung von Schriften erfolgen (Abs. 5).

Telemedien sind außerdem in die Liste aufzunehmen, wenn die nach § 14 JMStV gebildete Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als zentrale Aufsichtsstelle der Länder dies beantragt, soweit der Antrag nicht offensichtlich unvertretbar ist (Abs. 6). Diese Bestimmung ist Ausdruck der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Bundesprüfstelle und KJM und der ihr organisatorisch angeschlossenen Stelle jugendschutz.net. Wenn die KJM als zuständige Aufsichtsstelle der Länder die Voraussetzungen einer Listenaufnahme festgestellt hat, muss die Listenaufnahme zur Wahrung eines wirksamen Jugendschutzes erfolgen. Nur offensichtlich unbegründete oder mit ihrer Spruchpraxis unvereinbare Anträge der KJM darf die Bundesprüfstelle zurückweisen. Die bisherige Zusammenarbeit dieser Jugendschutzeinrichtungen zeigt jedoch, dass grundsätzliche Unterschiede in der Spruchpraxis eher nicht aufkommen. Näheres dazu in den Erläuterungen zu § 21 Abs. 9 JuSchG und zu § 17 Abs. 2 JMStV.

### Umfang der Listenaufnahme bei Telemedien

Bei der Listenaufnahme von Telemedien besteht ein grundlegender Unterschied zu Trägermedien: Bei Telemedien ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Entscheidung notwendig, in welchem Umfang das Angebot in die Liste aufgenommen wird. Ist die ganze Domain wegen der insoweit abrufbaren Angebotsinhalte im Gesamten als jugendgefährdend anzusehen, kann sie insgesamt in die Liste aufgenommen werden, eignen sich nur kleinere Teilangebote, einzelne Seiten oder „Sites“, zur Jugendgefährdung,

können sie auch einzeln in die Liste aufgenommen werden – schließlich können sie jeweils einzeln aufgerufen, verbreitet oder zugänglich gemacht, aber auch einzeln gesperrt und nur für Erwachsene in einer geschlossenen Benutzergruppe (§ 4 Abs. 2 S. 2 JMStV) zugänglich gemacht werden.

### Unzulässigkeit einer Listenaufnahme

Eine Listenaufnahme ist unzulässig

- 1 bei Träger- und Telemedien, wenn die Wiedergabe der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient oder im öffentlichen Interesse liegt (Abs. 3),
- 2 bei Trägermedien, soweit Filme für Filmveranstaltungen, Film- und Spielprogramme für Bildträger oder Spielprogramme für Bildschirmspielgeräte gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind (Abs. 8 Satz 1),
- 3 bei Telemedien, wenn die KJM festgestellt hat, dass eine Jugendgefährdung nach Abs. 1 nicht vorliegt, oder wenn eine nach den Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Selbstkontrolleinrichtung dies festgestellt hat und die KJM dem nicht widerspricht (Abs. 8 Sätze 2 u. 3).

### Unwirksamkeit der Listenaufnahme und Listenstreichung

Jede Listenaufnahme verliert nach 25 Jahren ihre Wirkung (Abs. 7 Satz 2). Dies gilt auch für Listenaufnahmen in die bis 31. März 2003 geführte Liste. Hierdurch wird den langsamen Veränderungen in der Medienwirkung auf Kinder und Jugendliche Rechnung getragen. Liegen die Voraussetzungen für eine Listenaufnahme weiterhin vor, nimmt die Bundes-

prüfstelle das Medium von Amts wegen erneut in die Liste auf.

Liegen die Voraussetzungen für eine Listenaufnahme aufgrund von Veränderungen in der Medienwirkung oder aus anderen Gründen nicht mehr vor, ist das Medium aus der Liste zu streichen (Abs. 7 Satz 1). Die Streichung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen (§ 21 Abs. 2 und Abs. 5 Nr. 2 JuSchG).

## § 19

### Personelle Besetzung

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien besteht aus einer oder einem von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannten Vorsitzenden, je einer oder einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzerin oder Beisitzer und weiteren von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer ist mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen. Die jeweilige Landesregierung kann ihr Ernennungsrecht nach Absatz 1 auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen und Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels und der Verlegerschaft,

4. der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien,  
 5. der Träger der freien Jugendhilfe,  
 6. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe,  
 7. der Lehrerschaft und  
 8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,  
 auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen. Dem Buchhandel und der Verlegerschaft sowie dem Anbieter von Bildträgern und von Telemedien stehen diejenigen Kreise gleich, die eine vergleichbare Tätigkeit bei der Auswertung und beim Vertrieb der Medien unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe ausüben.

(3) Die oder der Vorsitzende und die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht nachkommen.

(4) Die Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus der oder dem Vorsitzenden, drei Beisitzerinnen oder Beisitzern der Länder und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzerinnen oder Beisitzer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle

für jugendgefährdende Medien auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(6) Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. In der Besetzung des Absatzes 5 Satz 2 ist für die Listenaufnahme eine Mindestzahl von sieben Stimmen erforderlich.

## § 20

### Vorschlagsberechtigte Verbände

(1) Das Vorschlagsrecht nach § 19 Abs. 2 wird innerhalb der nachfolgenden Kreise durch folgende Organisationen für je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ausgeübt:

- 1 für die Kreise der Kunst durch  
 Deutscher Kulturrat,  
 Bund Deutscher Kunsterzieher e. V.,  
 Künstlergilde e. V.,  
 Bund Deutscher Grafik-Designer;
- 2 für die Kreise der Literatur durch  
 Verband deutscher Schriftsteller,  
 Freier Deutscher Autorenverband,  
 Deutscher Autorenverband e. V.,  
 PEN-Zentrum;
- 3 für die Kreise des Buchhandels  
 und der Verlegerschaft durch  
 Börsenverein des Deutschen  
 Buchhandels e. V., Verband Deutscher  
 Bahnhofsbuchhändler;

- Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-grossisten e. V.,  
 Bundesverband Deutscher Zeitungs-verleger e. V.,  
 Verband Deutscher Zeitschriften-verleger e. V.,  
 Börsenverein des Deutschen Buchhan-dels e. V. – Verlegerausschuss,  
 Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriften-verlage (AGZV) im Börsenverein des Deutschen Buchhandels,
- 4 für die Kreise der Anbieter von Bildträ-gern und von Telemedien durch  
 Bundesverband Video,  
 Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland e. V.,  
 Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V.,  
 Bundesverband Informationswirt-schaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.,  
 Deutscher Multimedia Verband e. V.,  
 Electronic Commerce Organisation e. V.,  
 Verband der Deutschen Automaten-industrie e. V.,  
 IVD Interessengemeinschaft der Video-thekare Deutschlands e. V.,
- 5 für die Kreise der Träger der freien Jugendhilfe durch  
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,  
 Deutscher Bundesjugendring,  
 Deutsche Sportjugend,  
 Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e. V.,
- 6 für die Kreise der Träger der öffent-lichen Jugendhilfe durch  
 Deutscher Landkreistag,
- Deutscher Städtetag,  
 Deutscher Städte- und Gemeindebund,
- 7 für die Kreise der Lehrerschaft durch  
 Gewerkschaft Erziehung und Wissen-schaft im Deutschen Gewerkschafts-bund,  
 Deutscher Lehrerverband,  
 Verband Bildung und Erziehung,  
 Verein Katholischer deutscher Lehre-rinnen und
- 8 für die Kreise der in § 19 Abs. 2 Nr. 8 genannten Körperschaften des öffent-lichen Rechts durch  
 Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland,  
 Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin,  
 Zentralrat der Juden in Deutschland.
- Für jede Organisation, die ihr Vorschlags-recht ausübt, ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und eine stellvertretende Beisit-zerin oder ein stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Reicht eine der in Satz 1 genannten Organisationen mehrere Vor-schläge ein, wählt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Beisitzerin oder einen Beisitzer aus.
- (2) Für die in § 19 Abs. 2 genannten Grup-pen können Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer auch durch namentlich nicht bestimmte Organisationen vorgeschlagen werden.
- Das Bundesministerium für Familie, Seni-oren, Frauen und Jugend fordert im Januar jedes Jahres im Bundesanzeiger dazu auf, innerhalb von sechs Wochen derartige

Vorschläge einzureichen. Aus den fristgerecht eingegangenen Vorschlägen hat es je Gruppe je eine zusätzliche Beisitzerin oder einen zusätzlichen Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder einen stellvertretenden Beisitzer zu ernennen. Vorschläge von Organisationen, die kein eigenes verbandliches Gewicht besitzen oder eine dauerhafte Tätigkeit nicht erwarten lassen, sind nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Vorschlägen mehrerer Interessenten entscheidet das Los, sofern diese sich nicht auf einen Vorschlag einigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sofern es unter Berücksichtigung der Geschäftsbelastung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien erforderlich erscheint und sofern die Vorschläge der innerhalb einer Gruppe namentlich bestimmten Organisationen zahlenmäßig nicht ausreichen, kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch mehrere Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen; Satz 5 gilt entsprechend.

## § 21

### Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird in der Regel auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste und für den Antrag auf Feststel-

lung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, auch die in Absatz 7 genannten Personen.

(3) Kommt eine Listenaufnahme oder eine Streichung aus der Liste offensichtlich nicht in Betracht, so kann die oder der Vorsitzende das Verfahren einstellen.

(4) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig,

1. wenn zweifelhaft ist, ob ein Medium mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist,
2. wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 1 nicht mehr vorliegen, oder
3. wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 2 wirkungslos wird und weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen.

(6) Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien der zentralen Aufsichtsstelle der

Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zu geben, zu dem Telemedium unverzüglich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen. Soweit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung nicht vorliegt, kann sie ohne diese Stellungnahme entscheiden.

(7) Der Urheberin oder dem Urheber, der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien dem Anbieter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die Entscheidungen sind

1. bei Trägermedien der Urheberin oder dem Urheber sowie der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte,
2. bei Telemedien der Urheberin oder dem Urheber sowie dem Anbieter,
3. der antragstellenden Behörde,
4. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden und der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zuzustellen. Sie hat die sich aus der Entscheidung ergebenden Verbreitungs- und Werbebeschränkungen im Einzelnen aufzuführen. Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

(9) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien soll mit der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendme-

dienschutz zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(10) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann ab dem 1. Januar 2004 für Verfahren, die auf Antrag der in Absatz 7 genannten Personen eingeleitet werden und die auf die Entscheidung für gerichtet sind, dass ein Medium

1. nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist oder
2. aus der Liste für jugendgefährdende Medien zu streichen ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

### Erläuterungen:

Der Kreis der Antragsberechtigten ist mit Inkrafttreten des JuSchG am 1. April 2003 gegenüber der vormaligen Regelung erweitert worden. Zudem besteht für die Bundesprüfstelle die Möglichkeit, von Amts wegen auf Anregung einer anderen Behörde (z. B. der Gewerbeaufsicht oder der Polizei) oder eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe tätig zu werden. Anregungen können von den Landesarbeitsgemeinschaften für Jugendschutz, aber auch von der örtlichen Jugendschutzarbeit freier Träger ausgehen.

Medien, die ganz oder im Wesentlichen mit indizierten Medien inhaltsgleich sind, unterliegen den gleichen Verbreitungs- und Werbebeschränkungen wie diese (§ 15 Abs. 3 JuSchG, § 4 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 JMStV). Jedoch ist dies für Trägermedien eine unvollständige Norm, deren Verletzung nicht geahndet wird. Denn in § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JuSchG sind nur die Absätze 1 und 2 des § 15 JuSchG in Bezug genommen, nicht Absatz 3, hingegen wird bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der entsprechenden Bestimmungen durch Anbieter von Telemedien oder durch Rundfunkveranstalter in § 4 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 JMStV durch § 24 Abs. 1 Nr. 1 k und Nr. 3 JMStV ein Bußgeld angedroht, das bei vorsätzlicher Tat 500.000 € betragen kann.

In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesprüfstelle auch ohne Antrag. Sie beschließt eine Listenaufnahme, wenn alle Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 JuSchG vorliegen. Kommt eine Listenaufnahme noch nicht in Betracht, weil das Medium bei einer Selbstkontrollorganisation geprüft wird und in dieser Form noch nicht in Verkehr gebracht werden soll, kann sie durch einfachen Beschluss feststellen, dass die Voraussetzungen einer Listenaufnahme bei einem In-Verkehr-Bringen vorliegen würden. Das Gleiche gilt, wenn zweifelhaft ist, ob trotz tatsächlicher Inhaltsgleichheit die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste noch vorliegen und ob nunmehr einer der in § 18 Abs. 3, 7 oder 8 JuSchG genannten Hinderungsgründe dem entgegensteht.

**Wichtig** ist, dass eine Listenaufnahme bei Trägermedien auch erfolgen kann, wenn die Inhaltsgleichheit unzweifelhaft vorliegt, weil bei Verstoß gegen die Verbreitungs- und Werbebeschränkungen erst dadurch eine Ahndung möglich wird. Dass auch dann von Amts wegen eine Listenaufnahme verfügt werden kann, ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus einfacher Logik – was trotz möglicher Zweifel gilt, muss erst recht gelten, wenn diese Zweifel nicht bestehen oder ausgeräumt werden. Auch hier gilt jedoch: Die Voraussetzungen für eine Listenaufnahme nach § 18 JuSchG müssen vorliegen.

Dem Außerkrafttreten einer Listenaufnahme nach 25 Jahren (§ 18 Abs. 7 JuSchG) entspricht die Möglichkeit der Bundesprüfstelle, nach Ablauf der Frist auch ohne Antrag eine erneute Listenaufnahme zu beschließen, wenn eine Jugendgefährdung weiterhin gegeben ist. Zu beachten ist auch die Beteiligung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als der nach § 14 JMStV zentralen Aufsichtsstelle der Länder am Verfahren über Telemedien (Abs. 6) und die Verpflichtung der Bundesprüfstelle zu regelmäßiger Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der KJM (Abs. 9). Eine entsprechende Verpflichtung begründet § 17 JMStV für die KJM.

Damit soll im Ansatz gewährleistet werden, dass eine unterschiedliche Bewertungs- und Spruchpraxis nicht entstehen kann. Dies ist vor allem wichtig, weil ein Antrag der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG eine Listenaufnahme zur Folge hat. Näheres in den Erläuterungen zu § 18 Abs. 6 und zu § 17 Abs. 2 JMStV.

Die Ermächtigung zur Kostenerhebung in Absatz 10 ist durch Gesetz vom 29. 12. 2003 eingefügt worden. Auf der Grundlage des Satzes 2 ist die Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (GebO-BPJm) vom 28. 4. 2004 (BGBl. I S. 691) ergangen.

## § 22

### Aufnahme von periodischen Trägermedien und Telemedien

(1) Periodisch erscheinende Trägermedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Folgen in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

(2) Telemedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Angebote in die Liste aufgenommen worden sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### Erläuterungen:

Absatz 1 ermöglicht die Vorausindizierung von Periodika. Eine Einzel-Listenaufnahme käme dort für jedes Einzelheft zu spät, da sein Inhalt in der Regel erst bekannt wird, wenn es bereits verteilt ist.

Die Möglichkeit der Vorab-Listenaufnahme besteht auch für Telemedien mit

wechselnden Einzelangeboten, nicht nur für die parallelen, aber anders redigierten Internetausgaben von Zeitschriften und für Nachrichtendienste, Newsletters usw. im Internet, sondern auch für unregelmäßig wechselnde Unterangebote. Zu der Abgrenzung gegenüber der Fortwirkung der Indizierung eines Einzelangebots Näheres bei den Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 JMStV.

## § 23

### Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann im vereinfachten Verfahren in der Besetzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder, von denen eines den in § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muss, einstimmig entscheiden, wenn das Medium offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung (§ 19 Abs. 5).

(2) Eine Aufnahme in die Liste nach § 22 ist im vereinfachten Verfahren nicht möglich.

(3) Gegen die Entscheidung können die Betroffenen (§ 21 Abs. 7) innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung stellen.





















































































































Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;  
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Herausgeber:**

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
11018 Berlin  
www.bmfsfj.de

Für die Erläuterungen zu den Gesetzestexten sind die  
Autoren – Cornelius von Heyl, aktualisiert  
durch Dr. Marc Liesching – verantwortlich.

**Bezugsstelle:**

Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock  
Tel.: 0 1805/778090\*  
Fax: 0 1805/778094\*  
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de  
www.bmfsfj.de

**Stand:** September 2008

**Gestaltung:** KIWI GmbH, Osnabrück

**Druck:** Bonifatius GmbH, Paderborn

Für weitere Fragen nutzen Sie unser  
Servicetelefon: 0 1801907050\*\*  
Fax: 030 185554400  
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr  
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

\* jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,  
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

\*\* nur Anrufe aus dem Festnetz, 39 Cent  
pro angefangene Minute